

3. Abschnitt.

Verforgungs-, Pflege- und Zufluchtshäuser.

A. Erziehungs-, Verforgungs- und Pflegeanstalten  
für Nichtvollfinnige.

91.  
Eigenart.

Jene Unglücklichen, die nicht im vollen Besitze ihrer Sinne, d. h. die blind, taubstumm, schwachfinnig zur Welt gekommen oder später so geworden sind, können nicht in den gewöhnlichen Schulen, Erziehungsanstalten, Verforgungs- und Pflegehäusern untergebracht werden. Sie bedürfen besonderer Anstalten, worin sie dasjenige Maß der Bildung, das nach ihren natürlichen Anlagen noch erreichbar erscheint, erlangen können, worin sie verpflegt und in geeigneter Weise beschäftigt werden. Dem entsprechend haben die hierzu bestimmten Gebäude manche eigenartige Einrichtungen, stimmen aber hinsichtlich der baulichen Anlage mit den sonstigen Verforgungs-, Pflege- und Zufluchtshäusern überein.

1. Kapitel.

Blinden-Anstalten.

VON KARL HENRICI.

92.  
Allgemeines.

Unter den Anstalten, welche die Aufnahme und Pflege der Blinden zum Zwecke haben, sind zu unterscheiden:

- 1) solche, welche als Verforgungshäuser der erwachsenen Erblindeten dienen, und
- 2) solche, welche die Erziehung und Schulbildung der blinden Kinder zur Aufgabe haben.

Blinden-Asyle oder -Verforgungshäuser wurden schon im Mittelalter (z. B. 1260 von *Ludwig dem Heiligen*, nach dessen Rückkehr aus dem Kreuzzug für 300 von den Sarazenen Geblendete das Hospiz der *Quinze-Vingts* zu Paris) gegründet<sup>41)</sup>. Blinden-Erziehungs-Anstalten entstanden erst zu Ende des vorigen Jahrhunderts, und heute giebt es auf der Erde im Ganzen etwa 200 Blinden-Institute. Davon bestehen ungefähr 150 in Europa, 34 in Deutschland<sup>42)</sup>. Unter letzteren befinden sich einige wenige Blinden-Vorschulen (Röfing bei Hannover und Hubertusburg in Sachsen), welche wohl mit der Zeit eine weitere Verbreitung und Entwicklung haben werden.

Der größte Theil dieser Gründungen fällt in die letzten Jahrzehnte.

<sup>41)</sup> Siehe: PABLASEK, M. Die Blinden-Bildungs-Anstalten. Wien 1876.

<sup>42)</sup> Siehe: Gartenlaube-Kalender 1889, S. XXVIII u. ff. Dasselbst, so wie bei PABLASEK (a. a. O.) ist ein Verzeichniß der einzelnen Anstalten, nach Ländern geordnet, zu finden.

Wir haben uns hier vornehmlich mit der Betrachtung der eigentlichen Blinden-Erziehungs-Anstalten zu befassen, da diese vermöge ihrer umfassenderen Bestimmung zugleich die Einrichtungen der Blinden-Verforgungshäuser in sich begreifen.

Die Blinden-Anstalten der Neuzeit haben die hohe Aufgabe, den bedauernswerthen Mitmenschen, welchen durch Blindheit von Jugend an die Möglichkeit versagt ist, gleich den Sehenden sich geistig und körperlich zu entwickeln, ohne Rücksicht auf Rang und Herkommen, eine Erziehung zu geben, mit Hilfe deren sie zu selbständigen und erwerbsfähigen Gliedern der Gesellschaft werden. Dem gemäß erstrecken sich die Wohlthaten solcher Anstalten gleichzeitig auf die Sehenden, in so fern sie ihnen die opfervolle Sorge für blinde Angehörige erleichtern und großentheils abnehmen.

93.  
Erblindete  
und  
Blindgeborene.

Das Lehrerthum der Blinden-Erziehungs-Anstalten erfordert, aufser einer ganz eigenartigen Begabung, vor Allem unablässige Geduld und hingebende Menschenliebe, mittels welcher die segensreichen Errungenschaften jener Bildungsstätten erzielt werden. Ihr Wirken äußert sich nicht allein in sichtbaren, nutzbringenden Leistungen im Inneren, sondern auch in deren Folgen auf die Außenwelt durch die Gründung vieler glücklicher Existenzen, zu welchen die Blinden befähigt und herangebildet werden. Angesichts des ungetrübten, glücklichen Daseins, des Frohsinns, der Lern- und Arbeitsfreudigkeit, welche man in den Räumen einer gut geleiteten Blinden-Anstalt wahrnimmt, müssen die Vorurtheile schwinden, welche wohlhabende Eltern erblindeter Kinder davon abhalten könnten, diesen Heimstätten die ihrigen anzuvertrauen.

Die Fürsorge dieser Erziehungs-Anstalten kann sich auch auf solche Blinde erstrecken, welche ihr Augenlicht, in Folge von Krankheiten oder Unglücksfällen, in späteren Lebensjahren verloren haben. Es gilt jedoch für bedenklich, diese erst später Erblindeten mit Blindgeborenen zusammen zu thun. Denn erstlich liegt die Gefahr nahe, daß diejenigen, welche sehend die Welt haben kennen lernen, nicht mehr die sittliche Unverdorbenheit besitzen, welche den übrigen Zöglingen der Anstalt gewahrt werden soll, und zweitens lehrt die Erfahrung, daß jene die Blindheit fast ausnahmslos als ein Unglück empfinden, welches sie mit Unzufriedenheit oder Trauer erfüllt, Empfindungen, welche von den Blindgeborenen stets fern gehalten werden müssen. Wenn daher in größeren Blinden-Anstalten auch für später Erblindete geforgt werden soll, so sind hierfür eigene Räumlichkeiten, bezw. besondere Abtheilungen einzurichten.

94.  
Zweck  
und Wefen.

Unbedingt besser ist es, besondere Arbeits- und Verforgungshäuser für später Erblindete, so wie für die aus den Erziehungs-Anstalten Entlassenen herzustellen. Die Anordnung und Unterhaltung engerer Beziehungen solcher Häuser mit der Hauptanstalt erscheint dabei äußerst zweckmäßig.

Zu den seltensten Ausnahmefällen gehört das wirklich Blindgeborenwerden. Fast immer erfolgt die Erblindung, welche bei sorgfamer, ärztlich richtiger Behandlung meist hätte verhütet werden können, während oder kurz nach der Geburt des Kindes, und da die erste Pflege in den besser gestellten Schichten der Bevölkerung durchschnittlich eine sorgfältigere ist, als in den niederen unbemittelten Ständen, so wird die Mehrzahl der Zöglinge der Blinden-Anstalten immer aus den ärmeren Classen der Bevölkerung hervorgehen.

Für blinde Kinder bemittelter Eltern ist mitunter die Einrichtung getroffen, daß dieselben gegen entsprechende Entschädigung in der Familie des Directors der

Anstalt leben können. Allein bei weifer Leitung derselben wird in der Behandlung der Zöglinge nicht der geringste Unterschied zwischen Kindern wohlhabender und Kindern armer Eltern gemacht, um den Gedanken an Standesunterschied und Bevorzugungen unter ihnen gar nicht aufkommen zu lassen. Denn auf der Fernhaltung solcher Gedanken beruht das heitere und harmlose Glück, welches in den Räumen einer gut geleiteten Blinden-Anstalt herrscht.

Bei den Blindgeborenen sind, in Ermangelung der Sehkraft und zu möglicher Entschädigung hierfür, die vier anderen Sinne in der Regel in so hohem Maße scharf entwickelt, daß sie darin von später Erblindeten nicht mehr erreicht werden.

Der Tastsinn und das Gehör, denen sich meist eine ganz ungewöhnliche Gedächtnisstärke beigesellt, sind denn auch diejenigen Sinnesfähigkeiten, auf welchen die Erziehungsmittel und Einrichtungen der Blinden-Anstalten beruhen. Die Ziele, welche damit erreicht werden können, sind naturgemäß begrenzt. Die von den Zöglingen zu erwerbenden Kenntnisse und Handfertigkeiten genügen zwar, um denselben in der Welt eine bescheidene selbständige Lebensstellung zu verschaffen; allein der Blinde bleibt immer auf die Hilfe seiner sehenden Mitmenschen und der Anstalt, aus welcher er hervorgegangen ist, angewiesen. Mit ihr pflegt er in innigem Verkehr zu bleiben, von ihr mit dem Material ausgerüstet zu werden, dessen er zu seiner Erwerbsthätigkeit bedarf.

95.  
Unterricht.

Die Aufnahme blinder Kinder in eine Erziehungs-Anstalt erfolgt in der Regel im 7. bis 8. Lebensjahre, und der eigentliche Schulunterricht erstreckt sich auf 5 bis 6 Jahre. Durch die Einrichtung von Blinden-Vorschulen (siehe Art. 92, S. 78) kann eine Entlastung der Blinden-Hauptschulen eintreten, so fern die Aufnahme in letztere erst nach Abolvierung ersterer im 9. oder 10. Lebensjahre stattfinden braucht.

Die Unterrichtsmittel bestehen in Modellen, Erzeugnissen der Natur, Gegenständen der Kunst und des Handgebrauches zur Ausbildung des Vorstellungs- und Begriffsvermögens, ferner in Büchern, Landkarten, geometrischen Tafeln u. dergl., welche alle in erhabenen, leicht greifbaren Formen dargestellt sein müssen. Die Ziele des Schulunterrichtes gehen durchschnittlich nicht über die einer gewöhnlichen Elementarbildung hinaus, deren Grenzen indess oft mehr oder weniger ausgedehnt werden.

Einen hoch wichtigen Ersatz für die Wahrnehmungen des Auges und die hierdurch hervorgerufenen geistigen Eindrücke, welche den Blinden verfaßt bleiben, gewährt die Musik. Deshalb muß eine Blinden-Anstalt mit Musik-Instrumenten jeder Art, so wie mit den geeigneten Räumlichkeiten für den Unterricht und die Uebungen in der Musik, sowohl für die Ausübung im Einzelnen, als in der Gesamtheit, für Chor und Orchester ausgestattet sein. Als besonders beliebtes und mit Erfolg gepflegtes Instrument ist die Orgel zu bezeichnen, auf deren zweckmäßige Aufstellung bei der Anordnung eines größeren Musik- und Versammlungsraumes Rücksicht zu nehmen ist. Die Musik wird bei den hierzu veranlagten Zöglingen mit Vorliebe als Grundlage für deren Erwerbsfähigkeit (behufs späterer Ausübung als Clavierstimmer, Organist, Musiklehrer, Musiker überhaupt) behandelt und dem gemäß über die eigentliche Schulzeit hinaus berufsmäßig betrieben.

Der wirkliche Schulunterricht wird in der Regel nur bis zur Confirmation erteilt, und es folgt sodann bis zur Entlassung aus der Anstalt noch ein 4- bis 5-jähriges Erlernen und Ausüben eines Handwerkes.

Mit besonders gutem Erfolge werden in Blinden-Anstalten die Korbmacherei, Rohr-, Stroh- und Mattenflecherei, so wie die Seilerei betrieben. Männliche Blinde

werden oft als Weber, Töpfer, Böttcher und Buchbinder, hier und da auch als Schreiner und Schuhmacher ausgebildet; doch haben sich diese letztgenannten Zweige des Handwerkes in ihrer Ausübung als nicht so geeignet und lohnend erwiesen, wie die erstgenannten.

Für die weiblichen Blinden eignen sich, aufer der Korb- und Mattenflechtere, Handarbeiten fast jeder Art, so weit nicht in deren Ausübung die Farbe in Betracht kommt.

Die von den Zöglingen angefertigten Arbeiten pflegen zu Gunsten der Anstaltszwecke — welche auch die Unterstützung der aus dem Institut Entlassenen in sich schliessen — in passender Weise zum Verkaufe gebracht zu werden.

Die bauliche Anlage und die Erfordernisse an Räumen für die in Rede stehenden Blinden-Anstalten weichen von denen anderer Erziehungs-Institute einfacher Art nicht wesentlich ab. Aufer den Verwaltungs- und Hauswirthschaftsräumen, den Schlaf-, Wohn-, Versammlungs- und Speisefälen mit allem nöthigen Zubehör, den Unterrichtszimmern, Turnhallen u. f. w. kommen in Blinden-Anstalten hauptsächlich die Räume für den gewerblichen Unterricht und den Gewerbebetrieb hinzu, nämlich offene und bedeckte Seilerbahnen mit Seilerstuben, Hechelkammern und Material-Räumen, Arbeitsräume für andere der vorgenannten Gewerbe, nebst Räumen für die Unterbringung der zu verarbeitenden Stoffe, so wie der fertigen Arbeiten, schliesslich Ausstellungs- und Verkaufsräume für die letzteren.

96.  
Raumbedarf.

Für die Gefammtanlage der Blinden-Erziehungs-Anstalten ist vor Allem die Entscheidung der Frage von Wichtigkeit, in wie weit eine Trennung der Geschlechter nothwendig erscheint. Dafs eine solche bezüglich der Anordnung der Schlaffäle, Waschräume, Aborte, Bäder u. f. w. unbedingt vorgesehen werden mufs, bedarf keiner Erörterung. Im Uebrigen werden eben so gewichtige Gründe für, wie gegen die Durchführung einer Trennung, welche jedweden Verkehr der männlichen und weiblichen Blinden ausschliesst, geltend gemacht.

97.  
Gefammtanlage  
und  
Grundrifs-  
bildung.

In der altbewährten Blinden-Anstalt zu Hannover (siehe Art. 102) ist z. B. eine strengere Trennung, wie die oben geforderte und wie sie ferner durch die verschiedenartigen Beschäftigungen bedingt wird, nicht durchgeführt. Man leitet dort vielmehr aus dem Zusammenleben der Knaben und Mädchen die besten Erfolge für die sittliche Haltung, für die Entwicklung des Zartgefühls und für die Gemüthsbildung der Zöglinge ab.

Eine völlige Abfonderung beider Geschlechter mufs nothwendiger Weise eine Einseitigkeit der Erziehung der Blinden zur Folge haben, die sich in ihrer späteren Lebensstellung fühlbar macht. Eine solche Trennung mag bei sehr grossen Erziehungs-Anstalten schon aus Gründen der Ordnung und Verwaltung unerläfslich sein. Die Anordnung zweier ganz selbständiger Gebäude oder Gebäudetheile bedingt aber begreiflicher Weise eine sehr beträchtliche Steigerung des Raumbedarfes und Kostenaufwandes, welche anderenfalls den so wichtigen Gartenanlagen und Verkehrsplätzen der Anstalt zu gute kommen, bezw. erspart werden könnten.

Naturgemäße Forderungen an die bauliche Anlage von Blinden-Anstalten sind: möglichste Geräumigkeit des Hauses, namentlich der Treppen und Gänge, einfache Grundrifeintheilung, Vermeidung überflüssiger Ecken, Winkel, einzelner Stufen u. dergl.

Die Blinden lernen zwar in erstaunlich kurzer Zeit selbst in den verwickeltesten Anlagen sich zurecht zu finden und sicher zu bewegen. Sie werden daran gewöhnt, beim Begehen der Treppen, Gänge und Wege stets eine und dieselbe Seite (rechts) einzuhalten und hierdurch, selbst auf knapp bemessenen Bahnen, unanste Begegnungen innerhalb der Anstalt zu vermeiden. Allein der Werth der Grofs-

räumigkeit der Anstalten liegt hauptsächlich darin, daß insbesondere die Verkehrs- und Vorräume des Gebäudes geeignet sein müssen, den so sehr an das Haus gebundenen Zöglingen gleichzeitig als Tummelplätze und Wandelbahnen zu dienen. Sie sollten daher, wenn gleich die üblichen Abmessungen derselben in gut eingerichteten Schulen <sup>43)</sup> an sich ausreichend sind, so groß gemacht werden, als diesem Zwecke förderlich und mit den vorhandenen Mitteln vereinbar ist. Die Uebersichtlichkeit der Grundrisfeintheilung soll vornehmlich den fehlenden Hausgenossen die Beaufsichtigung der Blinden erleichtern.

Aus diesen Gründen verdienen für das Hauptgebäude einer Blinden-Anstalt lang gestreckte Gänge den Vorzug vor Fluren und Vorplätzen von gedrungener Grundform, und für die Planbildung erscheint das Langbausystem mit einreihiger Anlage von Räumen längs eines gleich laufenden äußeren Flurganges am zweckmäßigsten, weil dieselbe die Zuführung von viel Licht, namentlich des unmittelbaren Sonnenlichtes, für dessen Wohlthaten die Blinden eine große Empfänglichkeit besitzen, ermöglicht. Die Richtung der Längsaxe des Gebäudes von Süd nach Nord ist in so fern günstig, als den Flurgängen annähernd dieselbe Menge Sonnenlicht zufällt, wie den Zimmern und Sälen. Dem gegenüber wird oft auf die möglichst sonnige Lage der Wohn- und Arbeitszimmer der größere Werth gelegt.

Alle Tagesräume der Blinden sollen zu ebener Erde sein; nur die Schlafzimmer können im I. Obergeschoß untergebracht werden. Falls in diesem Stockwerk die Wohnungen der Beamten, die Kanzlei und andere erforderliche Zimmer nicht hinlänglichen Raum finden, so können sie in ein II. Obergeschoß verlegt werden. Dieses soll für die Blinden selbst nicht benutzt, ein höheres Stockwerk überhaupt vermieden werden.

Die von den Blinden bewohnten Zimmer, vornehmlich die Schul- und Arbeitszimmer, sollen nicht an der Straßenfront liegen, weil die Aufmerksamkeit der Blinden bei ihrem feinen Gehör und bei ihrer Neugierde leicht auf fremde Gegenstände abgelenkt wird. Werkstätten der Blinden, in welchen Lärm verursacht wird, in großen Anstalten auch die Hauswirthschaftsräume, werden am besten in besondere ebenerdige Gebäude verlegt. Empfehlenswerth ist die Anordnung einer Haus-Capelle, bezw. eines Betfaales.

Auch für die Treppenhäuser gilt die Forderung großer Helligkeit. Treppen mit mehreren Ruheplätzen sind für die Blinden nicht gut. Sie sollen geradläufig, nur einmal gebrochen und beiderseitig mit Handläufern versehen sein. Vor die erste und letzte Stufe ist eine dünne Matte zu legen, woran der Blinde den Anfang und das Ende der Treppe erkennt.

Zur Führung und Stütze der Blinden in den Vorräumen und Fluren des Hauses dienen ebenfalls kräftige, abgerundete Handleisten, die in passender Höhe an den Wänden zu befestigen sind. Auch für Wohn-, Schul- und Arbeitszimmer empfiehlt sich dieselbe Einrichtung, hauptsächlich zum Schutze der Wände. Die Ecken derselben werden mitunter abgerundet. Eigentlich runde Grundformen von Räumen oder Einrichtungstücken von größerer Ausdehnung taugen nicht für Blinde, weil sie sich, daran tastend, weniger gut zurecht finden können.

Die eben genannten Zimmer, gleich wie die Schlafräume, Waschräume und alle sonst nöthigen Verpflegungsräume, ferner die Unterrichtszimmer u. dergl. werden

93.  
Besondere  
Einrichtungen  
einzelner  
Räume.

<sup>43)</sup> Siehe: Theil IV, Halbbd. 6, Heft 1 (Abchn. 1, A. Kap. 4, unter e) dieses »Handbuches«.

ganz ähnlich bemessen, angeordnet und eingerichtet, wie in sonstigen Erziehungshäusern einfacher Art. Es sei deshalb auf die Ausführungen unter B, so wie auf die eingehenderen Darlegungen in Theil IV, Halbbd. 6, Heft 1 (Abfchn. 1, A, Kap. 2, unter f u. g, so wie D, Kap. 13, unter c) dieses »Handbuches« verwiesen und nur hinsichtlich einzelner Räume kurz Folgendes hervorgehoben.

Die Wohnzimmer sind in solcher Weise abzutheilen, daß von den kleineren Zöglingen, die, um beschäftigt zu werden, größere Ansprüche an Zeit und Mühe-waltung der Lehrer und Wärter stellen, je bis zu 10, von den größeren 15 bis 20 zusammen einen Wohnraum haben. Die Schlafräume werden höchstens für 25 bis 30 Betten eingerichtet, und in jedem Schlafräume muß das Bett für einen Wärter, bezw. eine Wärterin Platz finden.

Die Schulzimmer pflegen für höchstens 16 bis 20 Schüler eingerichtet zu werden. Die Fenster brauchen nicht so angeordnet zu sein, daß das Licht nur von der linken Hand einfällt, können vielmehr an mehreren Außenwänden des Zimmers angebracht sein. Das Gestühl ist zweifitzig in verschiedenen Größen herzustellen, wovon in jeder Classe 3 oder 4 Nummern aufzustellen sind. Auf sorgsame Herstellung des Gestühls ist zu achten und namentlich bezüglich der Form und Bauart der Rücklehne das Beste zu wählen, was sich zur Unterstützung einer gefunden Körperhaltung in anderen Schulen bewährt hat, um die bei Blinden häufig vorkommenden Verkrümmungen möglichst zu verhindern. Diese Erscheinung ist wohl darauf zurückzuführen, daß die Blinden nicht wie die Sehenden die gute Körperhaltung Anderer zum Vorbild nehmen können.

Die Zwischenräume zwischen den Sitzbänken müssen für Blinde größer gemacht werden, als in gewöhnlichen Schulfällen.

Die Länge eines Sitzplatzes ist, mit Rücksicht auf das verhältnismäßig große Format der Schulbücher, auf rund 0,75 m zu bemessen. Hieraus ergeben sich für einen Schüler eine Grundfläche von mindestens 2 qm und ein Luftraum von 8 bis 9 cbm.

Die gewerblichen Arbeitsräume müssen vor allen Dingen geräumig sein. Man hat auf den einzelnen Arbeitsplatz 3 bis 4 qm Grundfläche und auf die Gänge zwischen den Plätzen rund 2 m Breite zu rechnen. Außerordentlicher Abmessungen bedarf die Seilerbahn. Sie wird daher meist in ein besonderes Hofgebäude verlegt. Als Beispiel mag die Seilerbahn der Königl. Blinden-Anstalt zu Steglitz bei Berlin<sup>44)</sup> dienen.

Das aus Fachwerk hergestellte Gebäude mißt innen 76 m Länge auf 6 m Breite und kann durch den Aufbau eines oberen Stockwerkes mit einer zweiten Bahn versehen werden. Daneben ist eine offene, unbedeckte Seilerbahn von gleicher Länge und Breite, wie die bedeckte angelegt. Den quer gestellten Vorbau beider Bahnen bildet ein massives zweigeschossiges Haus, welches Seilerstuben, Hechelkammern und Materialräume enthält.

Für die Türen herrscht in Blinden-Anstalten die Hausregel, daß dieselben entweder ganz geschlossen oder ganz geöffnet gehalten werden müssen. Man wird deshalb die Türen unter Vermeidung stark vortretender Bekleidungs-Profile zweckmäßiger Weise so anordnen, daß sie ganz an die Wand herum geschlagen werden können. Die Türen bekommen in der Mitte ein kleines Fensterchen, um die Blinden von außen unbemerkt beobachten zu können, was nicht möglich ist, wenn man die Thür öffnet oder ihnen näher kommt, weil sie mittels ihres feinen Gehörs solches fogleich entdecken<sup>45)</sup>.

<sup>44)</sup> Siehe: Deutsches Bauhandbuch. Bd. II, 2. Berlin 1884. S. 364.

<sup>45)</sup> Siehe: KLEIN, Die Erfordernisse eines Blinden-Instituts. Allg. Bauz. 1836, S. 106 u. ff.

Die unteren Flügel der Fenster sollen mit Drahtgittern versehen sein und sich durch Schieber öffnen lassen.

Die Fußböden der Zimmer pflegen so gelegt zu sein, daß die Richtung der Bretter gegen die Thür geht, weil die Blinden, welche auch in den Füßen ein feines Gefühl haben, sich so am besten zurecht finden. Auf Parquetböden, welche schief gelegt sind, können sie oft die Thür verfehlen.

Sonst sind hinsichtlich des inneren Ausbaues und der Bauart keinerlei Anforderungen zu stellen, welche irgend wie von denjenigen gleichartiger Bauten für Sehende abweichen. Selbst die Beheizung macht keine Ausnahme, da auch eiserne Ofenheizung benutzt worden ist, ohne Unfälle für die Blinden zur Folge zu haben. Zur künstlichen Beleuchtung genügen für die Blinden-Anstalten die sparsamsten Vorrichtungen.

Von besonderen Schutzvorkehrungen gegen Körperverletzungen wird neuerdings gänzlich Umgang genommen.

100.  
Aus schmückung.

Von einer schmucken Ausstattung würde man, ohne die Zweckerfüllung einer Blinden-Anstalt zu beeinträchtigen, gänzlich absehen können. In Rücksicht auf die fehlenden Hausgenossen und auf die Befucher der Anstalt sollte jedoch eine anmuthende decorative Behandlung, bei der, trotz aller Einfachheit, auch die Farbe mitwirkt, nicht fehlen, damit ein Jeder, der das Haus betritt, auch Behagen in demselben empfinde und auf die Blinden übertrage; letztere werden durch einen Laut des Mißfallens, ja selbst des Mitleids, leicht betrübt.

101.  
Beispiel  
I.

Eine der größten Blinden-Erziehungs-Anstalten ist die *Institution des jeunes aveugles* zu Paris, welche 1839—43 von *Philippon* für die Aufnahme von 200 Pflege-lingen, deren Zahl auf 260 gesteigert werden kann, erbaut wurde (siehe die neben stehende Tafel u. Fig. 49<sup>46</sup>).

Die Pariser Blinden-Erziehungs-Anstalt ist aus der 1784 von *Valentin Haüy* gegründeten Blindenschule hervorgegangen, die 1791 mit dem Taubstumm-Institut des *Abbé de l'Épée* vereinigt, 1795 wieder davon getrennt und 1801 in einen Theil der Gebäude des in Art. 92 (S. 78) erwähnten uralten Hofpizes der *Quinze-Vingts* verlegt wurde. Ein abermaliger Umzug erfolgte 1815 in das ehemalige Collegienhaus *Saint-Firmin*, wo das Institut verblieb, bis es 1843 den längst nothwendig gewordenen Umbau beziehen konnte.

Das viergeschosfige, zwei Binnenhöfe einschließende Gebäude hat eine abgefonderte Lage am *Boulevard des Invalides* und ist von Gartenanlagen und Höfen umgeben. Die Anordnung wurde für halb so viel Knaben, als Mädchen in solcher Ausdehnung getroffen, daß eine völlige Trennung der Geschlechter durchgeführt ist.

Zwei große, parallel laufende und weit vorspringende Seitengebäude, von denen jedes mit dem höheren Mittelbau durch zwei Flügel in Verbindung steht, sind ausschließlich zum Unterricht und zum Wohnen, einerseits für die Knaben, andererseits für die Mädchen, bestimmt. In der Mitte zwischen den beiden Flügeln der Blinden ist Alles untergebracht, was zur Verwaltung der Anstalt gehört, und außerdem befinden sich dort diejenigen Räume, welche zur Benutzung beider Geschlechter dienen.

Die Eintheilung im Einzelnen geht für das Erdgeschos und I. Obergeschos aus den Grundrissen auf der neben stehenden Tafel und in Fig. 49 hervor. Das II. Obergeschos ist größtentheils von den Schlafsälen, Waschräumen, Kleiderkammern der Zöglinge und von der aus dem I. Obergeschos aufsteigenden Capelle und Aula, welche zu einem einzigen großen Saale vereinigt werden können, eingenommen. Die beiden Hinterflügel, welche einen niedrigeren Dachstock bilden, enthalten Zimmer für Kostgänger einerseits, Musikzimmer andererseits. Im vorderen linken Querflügel und im Mittelbau liegen Wohnungen eines Beamten, des Hausarztes und einer Lehrerin.

Das III. Obergeschos erstreckt sich über diesen vorderen Langbau, so wie den ganzen Mittelbau und umfaßt die Kranken-Anstalt, Bibliothek, Kammern für überzählige Betten, für Wäsche, Weißzeug u. dergl.

<sup>46</sup>) Nach: GOUURLIER, BIET, GRILLON & TARDIEU. *Choix d'édifices publics etc.* Paris 1845—50. Bd. 3, Pl. 339—344.

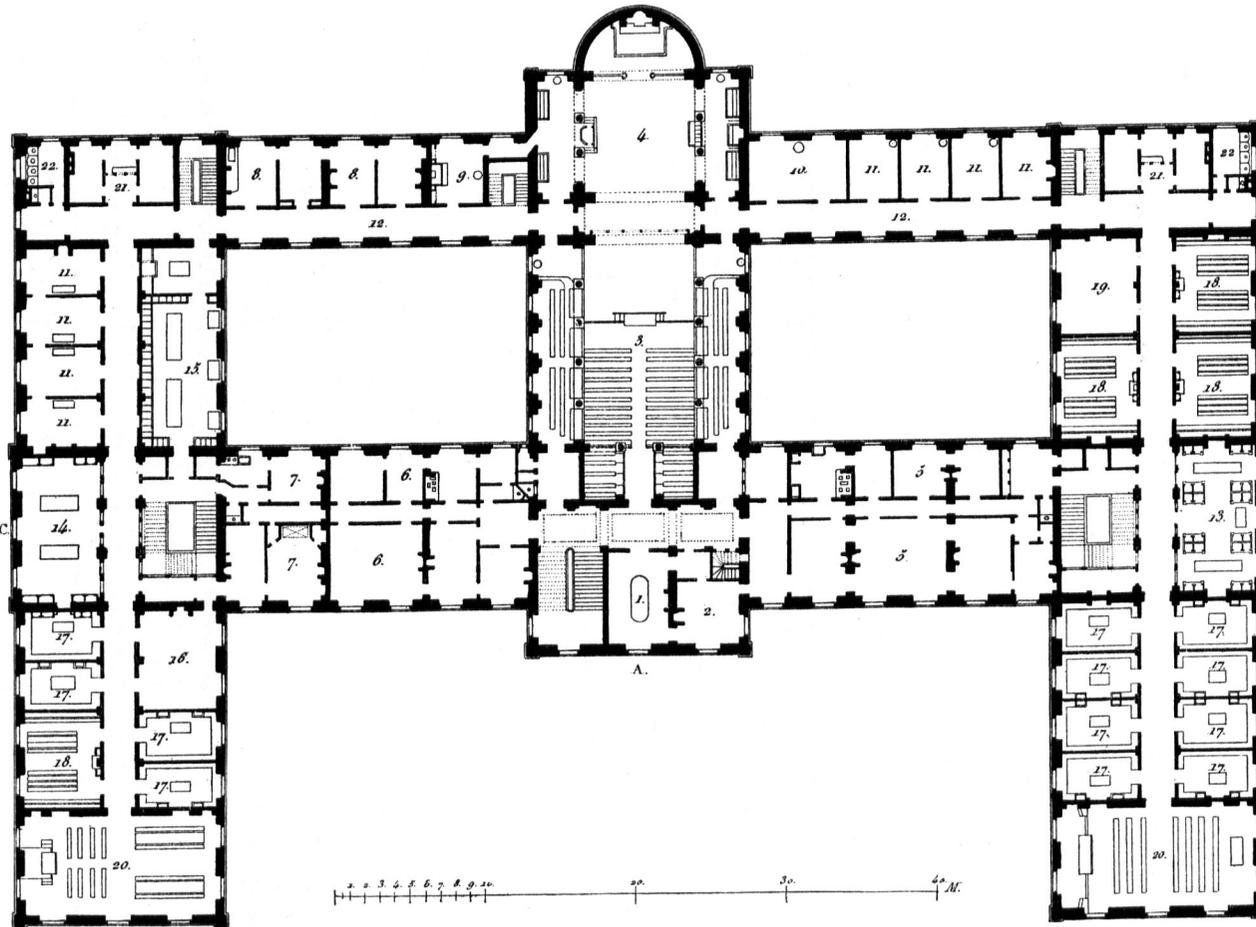
Fig. 49.

A. Verwaltungsgebäude.

- 1. Berathungszimmer.
- 2. Director-Zimmer.
- 3. Aula.
- 4. Capelle.
- 5, 5. Wohnung des Directors.
- 6, 6. Wohnung des Oberlehrers.
- 7, 7. Wohnung der Oberlehrerin.
- 8, 8. Almosenpfleger.
- 9, 9. Sacristei.

B. Knaben-Abtheilung.  
C. Mädchen-Abtheilung.

- 10. Sing- und Stimmzimmer.
- 11, 11. Musik-Uebungsfaal.
- 12, 12. Warte- u. Wandel- flure.
- 13. Bibliothek.
- 14. Ausstellungs- und Verkaufsaal.
- 15. Weiszeugraum.
- 16. Empfangszimmer.
- 17, 17. Classen, 8 für Knaben und 4 für Mädchen.
- 18, 18. Studir- und Arbeitszimmer.
- 19. Musik-Classe.
- 20, 20. Vortragsfäle.
- 21, 21. Zimmer des Auf- feherers, bezw. der Auffeherin.
- 22, 22. Aborte.



Blinden-Anstalt zu Paris.

I. Obergefchofs 46).

Die Leitung der Anstalt liegt in der Hand eines Directors, dem ein Aufsichtsrath zur Seite steht. Der Unterricht wird für die Knaben von einem Oberlehrer und 6 Hilfslehrern, für die Mädchen von einer Oberlehrerin und 5 Unterlehrerinnen ertheilt. Der gewerbliche Unterricht umfasst für Knaben: Weberei, Korbflechterei, Drechslerei, Kunsttischlerei; für Mädchen: Spinnen, Stricken, Stroharbeiten; für beide Geschlechter: Bürstenbinderei, Flechtarbeiten, Knüpfarbeiten.

Die Einrichtungen des Blinden-Instituts zu Paris sind grofsentheils veraltet. Allein die Gesamtanlage des Gebäudes, obgleich in manchen Dingen den heutigen Anforderungen nicht mehr entsprechend, ist zweckmäfsig und ein bedeutendes Werk feiner Zeit.

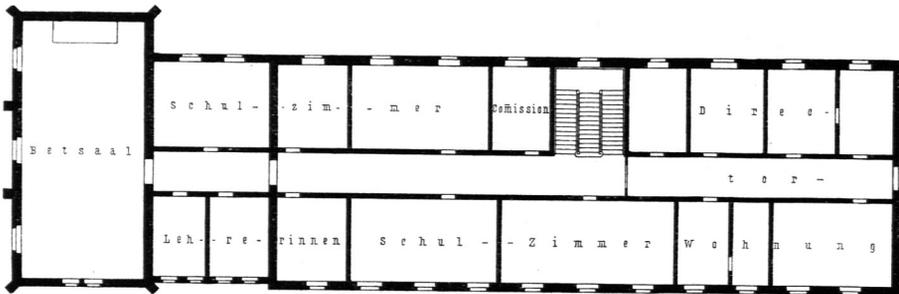
Die Baukosten betragen, einschl. der ganzen inneren Einrichtung, 1 240 000 Mark (= 1 550 000 Francs); der Bauplatz kostete 240 000 Mark (= 300 000 Francs).

Ein älteres deutsches Beispiel ist die Blinden-Erziehungs-Anstalt zu Hannover (Arch.: *Ebeling*), welche zur Aufnahme von 80 bis 90 Zöglingen eingerichtet ist und 1843 in Benutzung genommen wurde.

Die Trennung der Knaben und Mädchen ist nur in so weit durchgeführt, als unbedingt nöthig erscheint. Fig. 50 u. 51 verdeutlichen die Eintheilung des Erdgeschosses und des I. Obergeschosses.

Das Sockelgeschoss enthält die Küche nebst Speisekammern und Vorrathsräumen, so wie noch einige Werkstätten. Im II. Obergeschoss befinden sich die Schlaffäle der Mädchen und im Dachgeschoss

Fig. 50.



I. Obergeschoss.

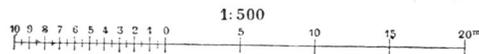
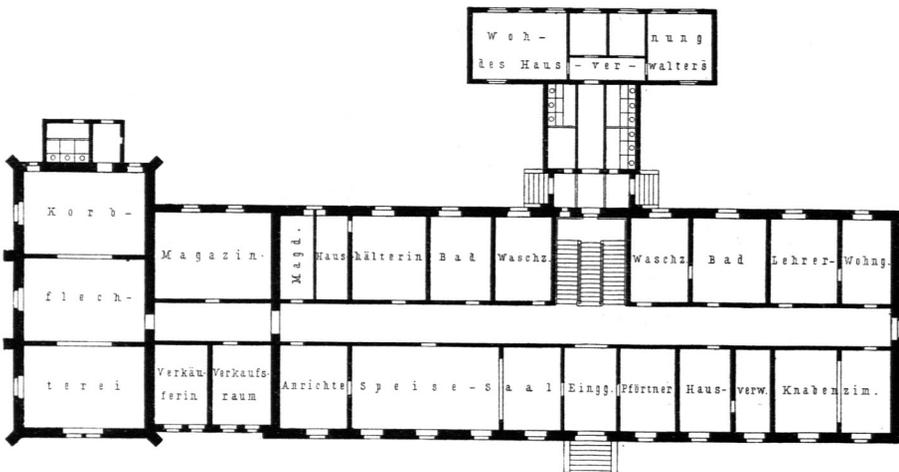


Fig. 51.



Erdgeschoss.

Blinden-Erziehungsanstalt zu Hannover.

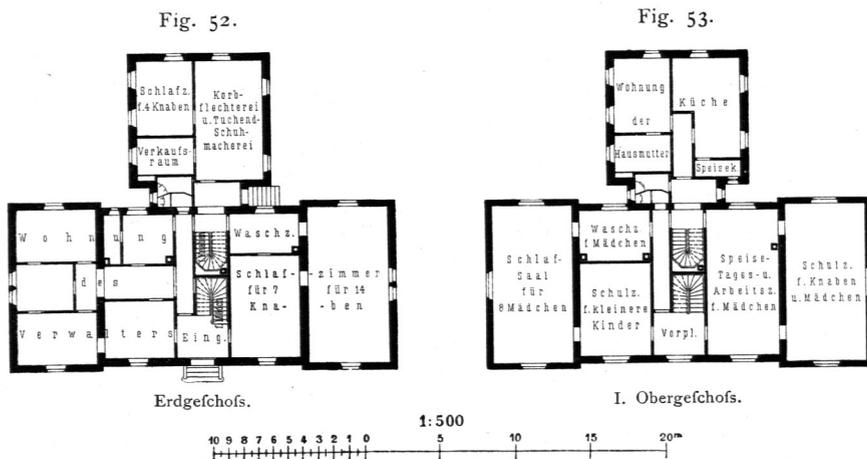
Arch.: *Ebeling*.

die der Knaben, so wie Vorrathsräume. Man bemerkt, dafs das ursprüngliche Gebäude symmetrisch zu der durch Flurhalle und Treppenhaus geführten Hauptaxe angelegt und später durch einen linksseitigen Anbau vergrößert wurde. Die Anordnung von zwei Reihen von Räumen zu beiden Seiten eines 2,6 m breiten Flurganges, der nur an dem einen Ende durch ein Fenster unmittelbar und in der Mitte durch das Treppenhaus mittelbar erhellt wird, erscheint als ein großer Mifsstand. Allein trotz dieses und mancher anderer Mängel des Gebäudes und dessen Einrichtung ist der Gesundheitszustand der Blinden stets ein vorzüglicher geblieben.

Die »Nicolaus-Pflege« für blinde Kinder zu Stuttgart ist eine Anstalt kleineren Umfanges, welche 1856 nach den Entwürfen und unter der Leitung v. Egle's errichtet, seitdem aber beträchtlich erweitert wurde.

103.  
Beispiel  
III.

Das Haus steht in gefunder Lage auf einem Grundstück von rund 1700 qm, umgeben von Gartenanlagen, etwas abgerückt von der Forststraße. Es ist zur Aufnahme von 36 bis 40 Kindern eingerichtet, für welche in 2 über dem Kellergeschofs durchgeführten Stockwerken nach Fig. 52 u. 53<sup>47)</sup>, so wie



Blinden-Anstalt »Nicolaus-Pflege« zu Stuttgart<sup>47)</sup>.

Arch.: v. Egle.

in einem über dem Mittelbau sich erstreckenden obersten Geschofs die nöthigen Räume angeordnet sind. Im I. Obergeschoss befinden sich ein für Knaben und Mädchen gemeinsamer Lehrsaal und ein besonderes Schulzimmer für kleinere Kinder. Die Schlafzimmer und Waschräume für 25 Knaben und 2 Aufseher sind im Erdgeschoss, jene für 12 Mädchen im I. und II. Obergeschoss untergebracht. Die Wohnung des Verwalters liegt im Erdgeschoss; die Wohnung der Hausmutter und die Küchenräume nehmen das Obergeschoss des Hinterbaues ein. Zwei gefonderte Treppen für Knaben und Mädchen führen vom Erdgeschoss bis zum Dachstock. Letzterer hat an jeder Nebenseite des Hauses eine Giebelstube und enthält sonst Kammern und Bodenraum. Im Sockelgeschoss befinden sich, außer Kellern und Vorrathsräumen, noch Werkstätten.

Das Haus ist aus sauber bearbeiteten Schichtsteinen, im Obergeschoss und Dachstock durch Backsteinschichten in regelmässigen Abständen belebt, sorgfältig ausgeführt. Die Mitte der Hauptseite ist durch die Hauptthür mit Schrifttafel, so wie durch das krönende Glockengiebelchen ausgezeichnet.

Zugleich Erziehungs- und Verforgungshaus ist die Königl. Blinden-Anstalt zu Steglitz bei Berlin, welche für 50 schulpflichtige Kinder (30 Knaben und 20 Mädchen) und 40 ältere, den gewerblichen Abtheilungen angehörige Pfleglinge (25 männliche und 15 weibliche) 1875—77 von Jakobsthal & Giersberg erbaut wurde. Dieses bemerkenswerthe Beispiel ist in der unten genannten Quelle<sup>48)</sup> dargestellt.

104.  
Beispiel  
IV.

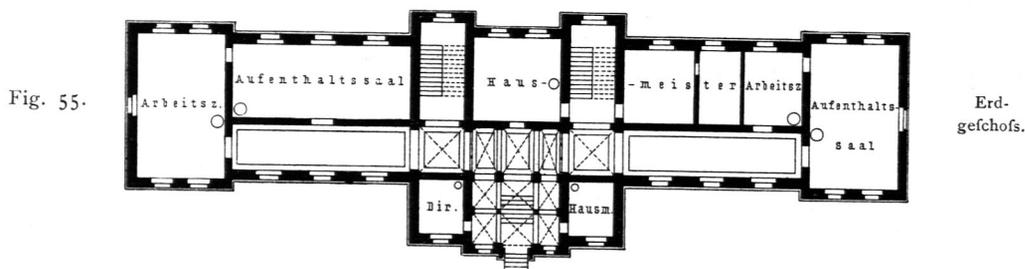
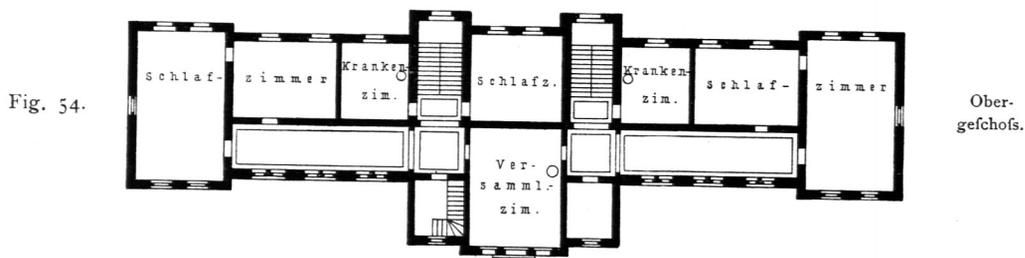
<sup>47)</sup> Nach den von Herrn Hof-Baudirector v. Egle in Stuttgart gütigst mitgetheilten Plänen.

<sup>48)</sup> Deutsches Bauhandbuch. Band II, 2. Berlin 1884, S. 363.

Das Herzog-Wilhelm-Afyl zu Braunfchweig hat den Zweck, 30 männlichen und 20 weiblichen erwachsenen Blinden Obdach, Pflege und Befchäftigung zu gewähren und wurde 1883—84 von *Gittermann* erbaut <sup>49)</sup>.

Das in hoher, gefunder Lage auf dem Giersberg an der Hufarentrafse befindliche Grundstück von 5400 qm Ausdehnung gestattete die Anordnung eines Langbaues in der Richtung von Oft nach West, wodurch ermöglicht wurde, alle von Blinden bewohnten Räume, fo wie den Garten nach Süden zu legen.

In dem aus Kellergefchofs, Erdgefchofs und Obergefchofs bestehenden Gebäude ist vollftändige Trennung der Männer- und Frauen-Abtheilung durchgeführt. Fig. 54 u. 55 <sup>49)</sup> zeigen die Eintheilung der beiden letzteren Stockwerke. Der vorfpringende Mittelbau enthält die Flurhalle, Hausmeister- und Dienerzimmer, ferner die Treppenhäuser jeder Abtheilung, einen für beide gemeinschaftlichen Verfammlungsaal für Zwecke der Andacht, Abhaltung von Vorträgen u. f. w., außerdem ein zur Männer-Abtheilung gehöriges und nur von dieser Seite aus zugängliches Schlafzimmer, Gerätheftube und Kammer. Sämtliche Arbeits-, Speife- und Wohnzimmer liegen im Erdgefchofs, die Schlaf- und Krankenzimmer im Obergefchofs, in beiden Stockwerken je an einem geräumigen hellen Flurgang. Das Kellergefchofs enthält die Wirthschaftsräume,



Herzog-Wilhelm-Afyl zu Braunfchweig <sup>49)</sup>.

Arch.: *Gittermann*.

ein gemeinschaftliches Badezimmer und für jede Abtheilung ein Wafchzimmer mit je 5 Kippwafchbecken. Zur Heizung der Zimmer dienen von außen heizbare Zimmerfchachtöfen mit Blechmänteln. Die frifche Luft wird den Zimmern, bezw. den Oefen vom Flurgang aus zugeführt; die verbrauchte Luft entweicht durch Canäle in den Mauern.

Inneres und Auferes haben eine einfache, aber gediegene Ausstattung erhalten. Die Außenfeiten find in Backftein-Rohbau aus Siegersdorfer Blendfsteinen, Grundfarbe gelb, einzelne Schichten und Bogen der Fenster und Thüren rothbraun, die Gefimfe, Sohlbänke, Fensterfchrägen u. f. w. aus Sandftein hergestellt. Der Mittelbau hat eine Holzement-Bedachung, die übrigen Dachflächen find mit belgifchem Schiefer eingedeckt.

Flure und Treppenhäuser find überwölbt und haben einen Fußbodenbelag von Luxemburger Fliesen. Die frei tragenden Treppen bestehen aus Stadtoldendorfer Dolomit. Nur Flurhalle und Verfammlungsaal darüber find reicher ausgestattet. Die von den Blinden bewohnten Räume find fchlicht mit Leimfarbe angefrifchen und haben zum Schutze der Wandflächen gegen Befchmutzung 1,5 m hohe Holzäfelung. Das Holzwerk im Inneren ist hell gefirnifft und lackirt; die Profilirungen find durch Lafurfarben abgetönt.

<sup>49)</sup> Nach: Wochbl. f. Baukde. 1885, S. 31.

In einem Nebengebäude ist die 50 m lange und 5 m breite Seilerbahn mit zweistöckigem Vorderhaus angeordnet. Das Abortgebäude ist mit Torffreu-Einrichtung versehen. Beide Nebengebäude sind in derselben Weise, wie das Haupthaus ausgeführt. Das ganze Grundstück wird durch ein 1,4 m hohes schmiedeeisernes Gitter auf hohem Quadersockel eingefriedigt.

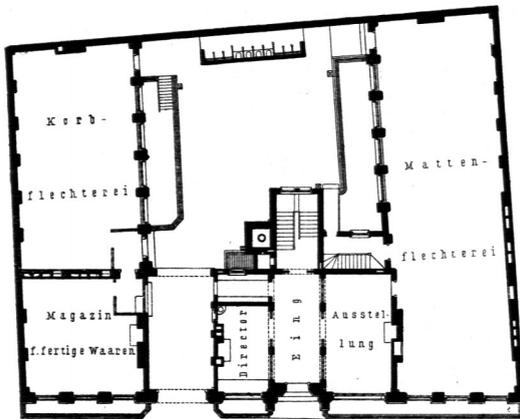
Die Baukosten betragen für das Hauptgebäude ohne Inventar ca. 100000 Mark, für die Nebengebäude, Einfriedigungen und Gartenanlagen zusammen ca. 28000 Mark. Das Hauptgebäude bedeckt eine Grundfläche von 586 qm; demnach stellt sich das Quadr.-Meter bebauter Fläche auf 170,8 Mark.

Manche englische und nordamerikanische Blinden-Anstalten dienen ausschließlich als Arbeits-Heimstätten. Solcher Art sind die *Workshops for the Out-door Blind*<sup>50)</sup> zu Liverpool, welche 1870 von *Haigh & Co.* daselbst erbaut wurden.

Die in Fig. 56 u. 57<sup>50)</sup> durch die beiden Hauptgrundrisse dargestellte Anstalt hat die Bestimmung, den sämtlich außerhalb des Hauses wohnenden Blinden beiderlei Geschlechtes Arbeit und Werkstätten zu verschaffen und sie für die in der Anstalt betriebenen Gewerbe heranzubilden, in so fern sie darin noch

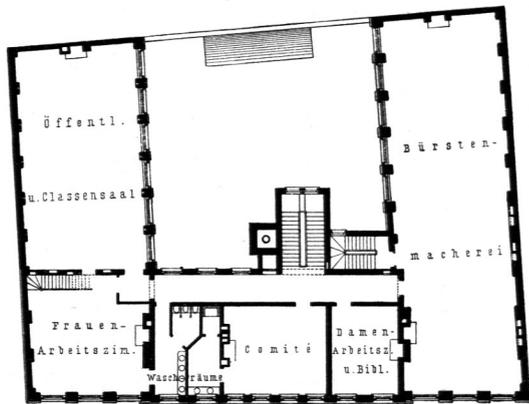
106.  
Beispiel  
VI.

Fig. 56.

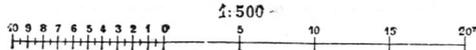


Erdgeschoss.

Fig. 57.



I. Obergeschoss.

Blinden-Arbeitsheim zu Liverpool<sup>50)</sup>.

Arch.: *Haigh & Co.*

nicht geübt sind. Außerdem erhalten hier jüngere Blinde zu gewissen Stunden auch elementaren Schulunterricht, und für ältere Arbeiter finden nach Schluss des Tagewerkes gefellige Versammlungen und Vorträge statt. Diesen Zwecken dient der öffentliche und Classensaal im I. Obergeschoss, wo außer dem Frauen-Arbeitszimmer und Bürstenmacher-Saal einige Räume für das Comité der Anstalt und für die Damen, die darin mehrere Stunden mit Zuschneiden und Vorbereiten der Arbeit für die Frauen-Abtheilung täglich zubringen, angeordnet werden mussten. Im Erdgeschoss finden sich, außer den Sälen für Korb- und Mattenflechtereien, die für die Geschäftsführung, für Verkauf und Ausstellung dienenden Magazine und Läden, so wie sonstige Räume. Um in das zu beiden Seiten angebaute Anwesen größere Waarenstücke und Bündel von Vorräthen und Stoffen leicht herein- und hinausschaffen zu können, musste eine weite Durchfahrt vorgesehen werden. Für die Werkstätten waren große, weite Räume nothwendig. Das in reichlichem Mafse erforderliche Licht konnte nur von der Vorder- und Rückseite beschafft werden. Der geräumige Hof dient zugleich als Erholungsplatz für die Männer nach der Essenszeit.

Ueber dem durchgehenden Obergeschoss ist im Mittelbau noch ein II. Obergeschoss aufgeführt, welches die Wohnung des Verwalters, bestehend aus einem Wohn- und Esszimmer, zwei Schlafzimmern, Küche u. f. w., enthält.

Das Gebäude ist mit Feuer-Luftheizung und Lüftungs-Einrichtung versehen und im Aeufseren in Backstein-Rohbau ausgeführt. Die Baukosten betragen 146000 Mark (= £ 7300).

<sup>50)</sup> Nach: *Building news*, Bd. 25, S. 592.

## Literatur

über »Blinden-Anstalten«.

## a) Anlage und Einrichtung.

Die Erfordernisse eines Blinden-Institutes. Allg. Bauz. 1836, S. 106.

PABLASEK, M. Die Blinden-Bildungsanstalten, deren Bau, Einrichtung und Thätigkeit. Wien 1876.

## β) Ausführungen.

Blinden-Institut zu Paris. Allg. Bauz. 1843, S. 171.

GOURLIER, BIET, GRILLON & TARDIEU. *Choix d'édifices publics projetés et construits en France depuis le commencement du XIX<sup>me</sup> siècle.* Paris 1845—50.Bd. 3, Pl. 339—344: *Institution des jeunes aveugles.**Workshops for the out door-blind, Liverpool.* *Building news*, Bd. 25, S. 592.

Israelitisches Blindeninstitut in Wien: WINKLER, E. Technischer Führer durch Wien. 2. Aufl. Wien 1874. Ergänzungen, S. 22.

Blindenanstalt in Berlin: Berlin und seine Bauten. Berlin 1877. Theil I, S. 211.

Landes-Blinden-Anstalt in Dresden: Die Bauten, technischen und industriellen Anlagen von Dresden. Dresden 1878. S. 225.

Die Provinzial-Irren-, Blinden- und Taubstummen-Anstalten der Rheinprovinz. Düsseldorf 1880.

*The Sunderland and Durham county institute for the blind.* *Builder*, Bd. 45, S. 316.

Das Herzog-Wilhelm-Afyl zu Braunschweig. Wochbl. f. Baukde. 1885, S. 31.

*The Pennsylvania working house for blind men.* *American architect*, Bd. 28, S. 153.

## 2. Kapitel.

## Taubstummen-Anstalten.

VON KARL HENRICI.

107.  
Allgemeines.

Die Taubstummen-Anstalten sind vor Allem Schulen für Kinder, welche taub geboren sind, bezw. ihr Gehör kurz nach der Geburt oder in den ersten Lebensjahren verloren haben. Oft ist mit der Schule auch ein Internat<sup>51)</sup> verbunden. Es giebt aber auch einzelne Verforgungshäuser für erwachsene Taubstumme.

Der Unterricht der Taubstummen fand im XVI. Jahrhundert zuerst in Spanien eine Pflegestätte<sup>52)</sup>. Als Begründer desselben gilt der Benedictiner-Mönch *Pedro de Ponce*, welcher 1570 vier Taubstumme in Schrift und Sprache unterrichtete. Im XVII. Jahrhundert entwickelte sich der Taubstummen-Unterricht in England und Holland, in Deutschland und Frankreich, Dank den Bemühungen einer Anzahl verdienter Männer, die sich in diesen Ländern die Ausbildung der Taubstummen angelegen sein ließen. Allerdings konnte nur Wenigen Hilfe zu Theil werden. Erst in der zweiten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts begann man, der ganzen Classe dieser Unglücklichen volle Sorgfalt zuzuwenden, als der *Abbé de l'Épée* 1770 zu Paris und *Samuel Heinicke* 1778 zu Leipzig geschlossene Erziehungsanstalten einrichteten und hiermit die Grundlagen für einen planmäßigen Unterricht und für die weitere erfolgreiche Entwicklung des Taubstummen-Unterrichtes schufen. Heute giebt es Taubstummen-Anstalten in allen Cultur-Ländern der Erde<sup>53)</sup>, im Ganzen etwa 500, davon in Europa 350, in Deutschland allein 95.

<sup>51)</sup> Ueber das Wesen der Internate, bezw. Externate siehe Theil IV, Band 6, Heft 1 (Abfchn. 1, D, Kap. 13, unter a) dieses »Handbuchs«.

<sup>52)</sup> Siehe: WALTHER, E. Geschichte des Taubstummen-Bildungswesens etc. Bielefeld 1882.

<sup>53)</sup> Siehe: Gartenlaube-Kalender für 1889, S. XXVIII u. ff.

Bis Ende der zwanziger Jahre dieses Jahrhunderts hatte man die Einrichtung von Internaten als die einzig richtige angesehen. Sie ist jetzt noch in allen Ländern mehr oder weniger, in Frankreich fast ausschließlich, im Gebrauche. Mit der Einrichtung von Taubstummschulen für Externe erreicht man aber bei Aufwendung geringerer Mittel das Ziel, einer viel größeren Anzahl dieser Armen helfen zu können, sie das Erlernte im Familienverkehre üben zu lassen und überhaupt an den Verkehr mit Vollfinnigen zu gewöhnen. In den 95 deutschen Taubstummen-Anstalten werden 5600 bis 5700 Zöglinge von 470 Lehrern unterrichtet. Sie vertheilen sich auf 54 Externate, 31 Internate und 10 Anstalten gemischten Systemes. Letzteres hat neuerdings in Deutschland mehr und mehr Anerkennung gefunden. Vom 2. deutschen Taubstummenlehrer-Congress zu Cöln (September 1889) ist das Internat für die 3 ersten Schuljahre als in der Regel empfehlenswerth bezeichnet worden: 1) für die körperliche Pflege und Entwicklung der Zöglinge, 2) in erziehlicher Hinsicht, 3) mit Rücksicht auf die Sprachentwicklung. Auch wurde erklärt, dafs es zweckmäfsig sei, die Internate, welche der Aufsicht des Anstalts-Directors unter Mitwirkung der Lehrer zu unterstellen sind, räumlich in möglichst unmittelbare Verbindung mit der Unterrichtsanstalt zu bringen.

Die Hauptaufgabe der Taubstummen-Anstalten besteht darin, die mit Taubheit und Stummheit behafteten Kinder zu lehren, sich unter ihren Mitmenschen zu bewegen, sich verständlich zu machen, die Sprache zu reden, schreiben und zu verstehen und die Zöglinge mit sonstigen elementaren Schulkenntnissen auszurüsten. Dies kann nur in selbständigen Taubstummschulen geschehen. Mit der Schule kann aber, ohne das Wesen der Anstalt zu verändern, ein Pensionat<sup>54)</sup> für auswärtige taubstumme Kinder sehr wohl verbunden sein. Für solche geschlossene Unterrichtsanstalten erscheint die Einführung des Handfertigkeiten-Unterrichtes nicht allein wünschenswerth, sondern erforderlich.

Die Aufnahme des taubstummen Kindes in einer Taubstummen-Anstalt erfolgt, gleich wie die des Blinden in einem Blinden-Institut, in der Regel im 7. oder 8. Lebensjahre und wird gewöhnlich nach dem 12. Lebensjahre verweigert. Die Bildungszeit in den Anstalten pflegt 7 bis 8 Jahre zu dauern. Nach Beendigung des Schulbesuches haben die Eltern für weitere zweckmäfsige Unterbringung der Kinder zu sorgen. In Sachsen und Preussen erhält jeder Handwerksmeister, der einen Taubstummen auslernt, von der Staatsregierung eine Prämie von 150 Mark. Auch bestehen, wie bereits erwähnt, einige wenige Zufluchtshäuser für solche erwachsene Taubstumme, die körperlich und geistig zu schwach sind, um sich selbst im Leben forthelfen zu können<sup>55)</sup>. Sie gehören also eigentlich zu den unter B zu besprechenden Anstalten.

Für die Wahl des Bauplatzes, Lage, Gröfse und die sonst nöthigen Eigenschaften desselben gelten die gleichen Regeln wie bei Schulen, bezw. wie bei anderen Erziehungsanstalten. Je nachdem es sich um die Gebäudeanlage eines Institutes handelt, das ausschließlich Zwecken des Unterrichtes dienen soll, oder eines solchen, das überdies auch als Internat bestimmt ist, werden entweder blofs Schulräume oder auch Verpflegungs-, Verwaltungs- und Hauswirthschaftsräume, nach Mafsgabe der Zahl der aufzunehmenden Zöglinge, verlangt.

108.  
Zweck und  
Wesen.

109.  
Raumbedarf  
und  
Gesamt-  
anlage.

<sup>54)</sup> Siehe an der in Fußnote 51 (S. 90) angezogenen Stelle dieses »Handbuchs«.

<sup>55)</sup> Solcher Art ist das Asyl für erwachsene taubstumme Mädchen zu Dresden, gegründet von dem verdienten Director Hofrath *Jencke* daselbst.

Für die Eintheilung dieser Räume, für die Frage, in wie weit die Trennung derselben für beide Geschlechter nothwendig erscheint, ferner für die Grundriffsbildung des Gebäudes gelten dieselben Grundsätze, welche im vorhergehenden Kapitel für Blinden-Anstalten (in Art. 97, S. 81) dargelegt wurden.

110.  
Unterricht.

Schon 1620 hat *Juan Pablo Bonet* hinsichtlich der Lehrweise für Taubstumme die Leitätze aufgestellt: 1) dafs das Gesicht das Werkzeug sei, dessen man sich für den Unterricht bedienen müsse, und 2) dafs der Zweck des Unterrichtes darin gipfeln müsse, den Taubstummen in den Besitz der Lautsprache zu bringen.

Die Sprachlosigkeit der Taubstummen ist lediglich auf die Gehörlosigkeit zurückzuführen. Nur in seltenen Ausnahmefällen findet die Stummheit ihren Grund in gleichzeitigen Mängeln der Sprachwerkzeuge. Zur Erlernung der Sprache sind Gesicht und Gefühl an die Stelle des Gehöres zu setzen, und die Kunst des Unterrichtes besteht darin, den Taubstummen zu lehren, wie er die Artikulationsformen mittels feiner Gefühlsempfindungen in den Sprachorganen mit feinen Begriffen und mit den aus der Vorstellung hervorgehenden Handlungen verknüpfen soll.

Durch das Erlernen eines artikulirten Ausdruckes erlangt der Taubstumme die Fähigkeit zu sprechen; seine Begriffe entwickeln sich mehr und mehr; er fängt an, in Tönen zu denken, und so entsteht durch Uebung im Sprechen und Lesen nach und nach eine regelmässige artikulirte Denkweise, die er zeitlebens behält und die ihn dahin bringt, dafs er anderen Menschen seine Gedanken und Empfindungen mündlich mittheilen kann.

Es musz hier angeführt werden, dafs mit der Geberdensprache, welche ohne untergelegte Lautsprache weder zur schriftlichen Begriffsentwicklung hinlänglich, noch für das gesellschaftliche Leben vortheilhaft ist, die Zwecke der Taubstummen-Anstalten nichts zu thun haben.

Bei dem in der Regel sehr schwachen, mindestens gänzlich unentwickelten Begriffsvermögen taubstummer Kinder ist das Erlernen, bezw. das Lehren des Sprechens und Schreibens mit unfagbaren Mühseligkeiten verbunden, und naturgemäss sind dadurch die Bildungsgrenzen des Taubstummen ziemlich eng gezogen.

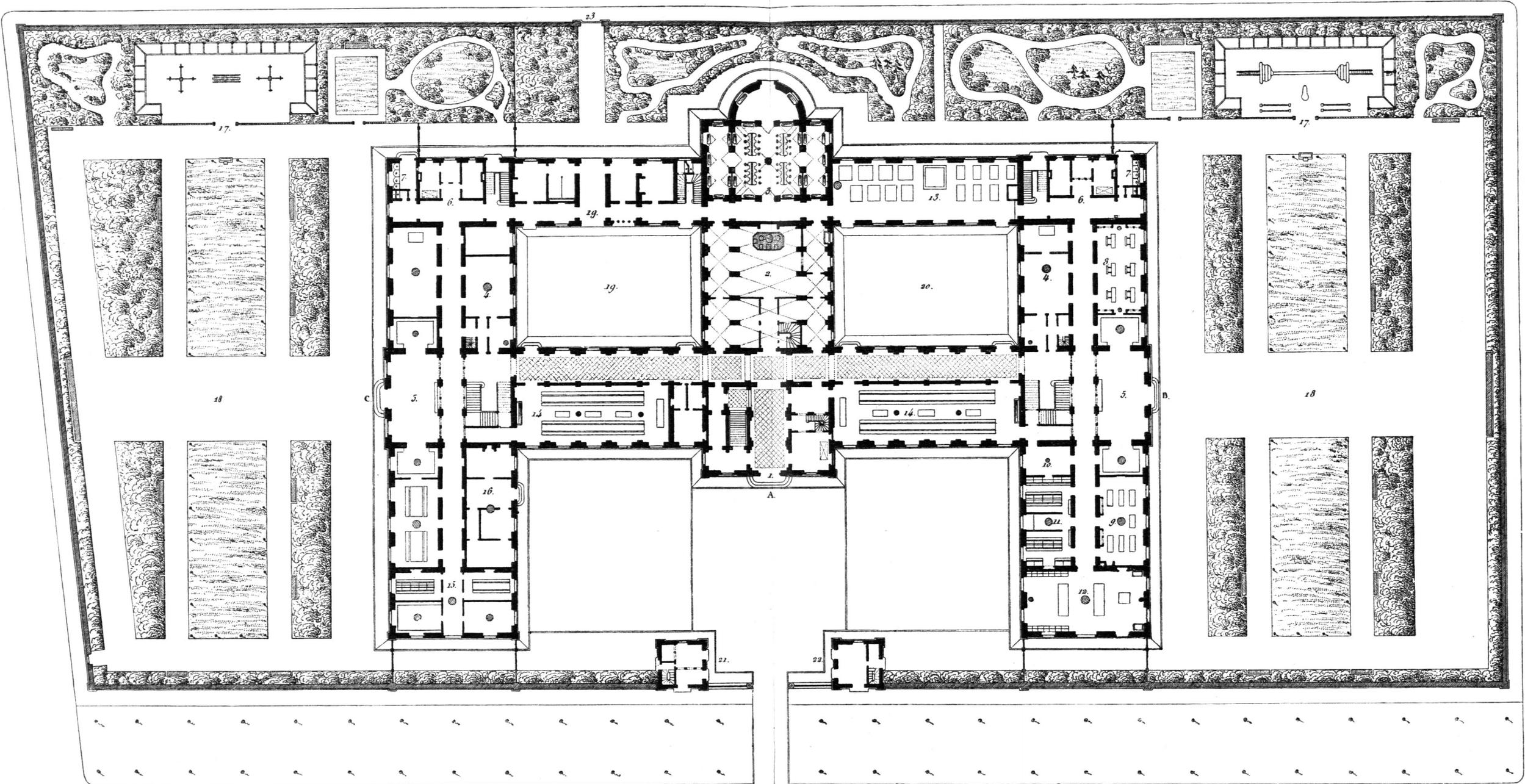
Als Ziel des Sprechunterrichtes gilt es, den Zögling dahin zu bringen, dafs er sowohl mündlich, wie schriftlich seine Gedanken in einfacher, aber correcter Form ausdrücken kann. Im Uebrigen ist das Ziel einer gewöhnlichen Volksschule auch das der Taubstummenschule. Das Höchsterreichbare besteht darin, dafs den für künstlerische, bezw. kunstgewerbliche Fächer begabten Zöglingen durch Uebung im Zeichnen, Schön schreiben und unter Umständen im Modelliren eine elementare Grundlage für Ausübung solcher Berufszweige verschafft wird. Der Handfertigkeiten-Unterricht befindet sich heute noch im Stadium der Versuche; er kann nicht allein für Internate, sondern auch für Externate in grossen Städten von erheblichem Nutzen sein.

Wichtig ist die Pflege des Turnunterrichtes, um die Ungelenkigkeiten, welche eine Folge der Gebrechen sind, zu beseitigen.

111.  
Bauliche  
Einrichtung.

Die Eigenthümlichkeiten der baulichen Einrichtung einer Taubstummen-Anstalt beschränken sich lediglich auf die Ausstattung der Lehrzimmer. Die Zöglinge müssen das Gesprochene vom Munde des Lehrers absehen können, und zu diesem Zwecke musz dem Gesicht desselben das volle Licht zufallen. Auch unter einander müssen die Schüler sich ansehen können, und daraus ergibt sich als allgemein übliche Anordnung die hufeisenförmige Aufstellung der Tische und Stühle, so wie die Stellung des Lehrers den Fenstern gegenüber.





1:500  
 10 9 8 7 6 5 4 3 2 1 0 5 10 15 20m

**Blinden-Anstalt zu Paris.**  
**Erdgeschoss.**

Arch.: *Philippon.*

**A. Verwaltungs-Gebäude:**  
 1. Flurhalle.  
 2. Kochküche mit Zubehör.  
 3. Bäder.

**B. Knaben-Abtheilung.**  
**C. Mädchen-Abtheilung.**  
 4, 4. Sprechzimmer.  
 5, 5. Erholungsfale.  
 6, 6. Aufseher- und Dienztzimmer.

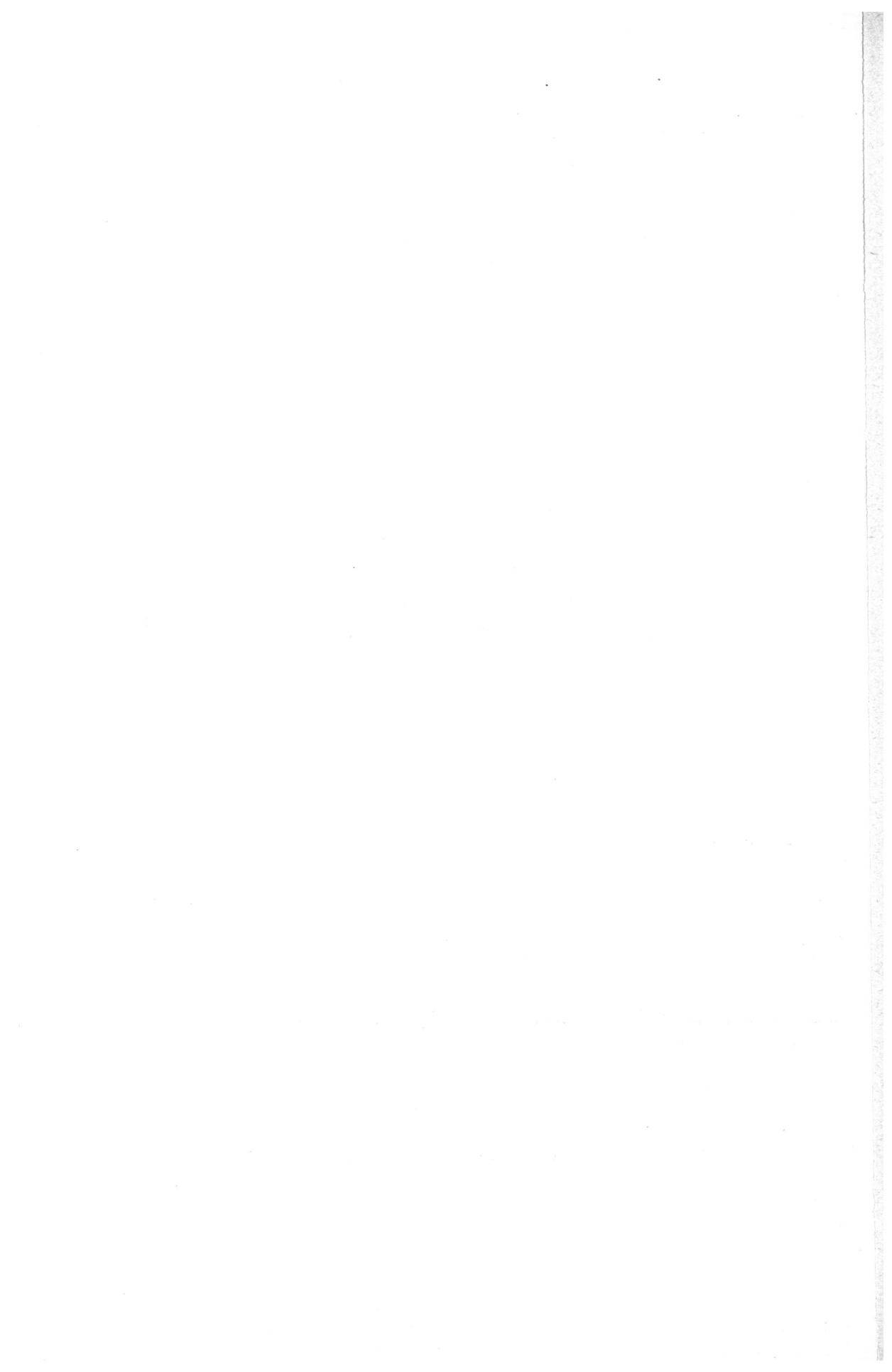
7, 7. Aborte.  
 8. Drechserei.  
 9. Schreinerei.  
 10. Waarenzimmer.  
 11. Bürstenbinderei.

12. Buchdruckerei.  
 13. Weberei und Flecherei.  
 14, 14. Speisefale.  
 15. Grofse Werkstätte für Bürstenbinderei, Matten-

flecherei, Weberei und Strohflecherei.  
 16. Geschäftsräume.  
 17, 17. Turnplätze.  
 18, 18. Garten- und Spazierwege.

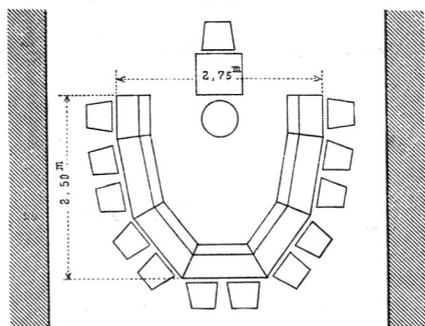
19, 19. Diensträume und Hof.  
 20. Werkstättenhof.  
 21. Pfortnerhaus.  
 22. Wächterhaus.  
 23. Dienstfeingang.

Facf.-Repr. nach: *Gourlier, Biet, Grillon & Tardieu.* Choix d'édifices publics projetés et construits en France depuis le commencement du XIXme siècle. Paris 1845—50.



Als grösste Zahl der Schüler einer Classe gilt 12, und es haben sich Pulte für je einen oder je zwei Schüler, die sich zu einem Halbkreise oder zu der Hufeisenform zusammenstellen lassen und an denen die Schüler auf Stühlen sitzen, als am zweckmässigsten erwiesen (Fig. 58<sup>56)</sup>.

Fig. 58.



Classenzimmer einer Taubstummen-Anstalt<sup>56)</sup>.

Die Grösse eines Classenzimmers ist auf 5,5 m bis 6,0 m Breite und 6,0 m Tiefe zu bemessen. Bei geringeren Abmessungen wird der Bewegungsraum für die Schüler nicht ausreichend; bei grösseren wird die Anstrengung des Sprechens für den Lehrer unnötig vermehrt.

Auch bei der Einrichtung des Festsaales oder anderer grösserer Säle sind ähnliche Rücksichten massgebend, wie im vorhergehenden Kapitel. Die quadratische, bezw. annähernd quadratische Grundriffsform ist für solche Räume die beste. Der Rednerpult findet seine Aufstel-

lung in der Mitte der den Fenstern gegenüber liegenden Wand, weshalb es verkehrt sein würde, an dieser Stelle die Eingangsthür anzuordnen.

Alle Lehrzimmer einer Taubstummen-Anstalt bedürfen reichlichen Lichtes, und es können die einschlägigen Normalien für andere niedere Schulen als geringstes Mass angesehen werden<sup>57)</sup>. Auch an Zeichensäle, Turnhallen und die sonst erforderlichen Räume knüpfen sich keine Bedingungen, welche von denen der Volksschulen verschieden wären.

Noch bleibt zu erwähnen, dass die Taubstummen-Anstalten einer grossen Zahl von Lehrmitteln bedürfen, da sich hier der Gang der Sprachaneignung, eben so wie bei den Vollsinnigen, unmittelbar an die Dinge, Erscheinungen und Verhältnisse des Lebens anzuschliessen hat, und somit Anschauungsmaterial jeder Art vorhanden sein muss.

Mit Haus-, Wirthschafts- und Küchengeräthen, mit landwirthschaftlichen Gegenständen, Modellen von Handwerkszeugen, Sammlungen von Sämereien, Früchten, Colonialwaaren etc. — kurz, mit allen denjenigen Dingen, mit welchen das vollsinnige Kind, während es die Sprache erlernt, im Hause vertraut wird, ist das taubstumme Kind in der Schule zu umgeben.

Befondere Regeln für die Unterbringung der Lehrmittel sind nicht aufzustellen, so fern es sich nur darum handelt, je nach Verhältnissen und Bedürfnissen den geeigneten Raum zu beschaffen.

Die Taubstummen-Anstalten, welche ausschliesslich für Zwecke des Unterrichtes der Taubstummen bestimmt sind, unterscheiden sich nicht wesentlich von anderen Schulhäusern.

Ein reines Externat dieser Art ist die Provinzial-Taubstummen-Anstalt zu Trier.

Das unterkellerte, zweistöckige Haus enthält im Erdgeschoss (Fig. 59) 6 Classenzimmer für je 12 Zöglinge und einen Turnsaal, den Haupteingang in der Mitte der Vorderseite, den Hofausgang an der Rückseite, und einen gut erhellten Mittelgang. Zwei Treppen führen zum Obergeschoss, die grössere zur Director-Wohnung, die kleinere zu einer Lehrerwohnung, deren 5 Zimmer mit Vorplatz über der Turnhalle

<sup>56)</sup> Nach: Deutsches Bauhandbuch. Bd. II, 2. Berlin 1884. S. 358.

<sup>57)</sup> Siehe hierüber Theil IV, Band 6, Heft 1 (Abchn. 1, A, Kap. 2, unter b) dieses »Handbuches«.

angeordnet sind. Die zugehörige Küche liegt neben der Treppe an der Rückseite des Hauses.

Das zweckentsprechende Gebäude ist mit Sparfamkeit geplant und gut ausgeführt. Die Fertigstellung desselben erfolgte 1882.

113.  
Beispiel  
II.

Die Taubstummen-Anstalt an der Bürgerwiese zu Hamburg ist ein zur Aufnahme von 60 taubstummen Kindern bestimmtes Internat. Das hierzu dienende Gebäude wurde 1873, fünfzig Jahre nach der (1823) durch *Burck* erfolgten Stiftung der Anstalt, von *Jordan & Heim* errichtet.

Die Anlage des dreistöckigen Hauses geht aus den Grundrissen des Erdgeschosses und I. Obergeschosses in Fig. 60 u. 61<sup>58)</sup> hervor. Das II. Obergeschoss enthält die gleiche Eintheilung wie das I. Die Räume der Mädchen-Abtheilung, Küche und andere Hauswirthschaftsräume liegen im Sockelgeschoss. Die Wohnung des Directors ist in den einzelnen Stockwerken vertheilt.

Die Zimmer des Hauses sind in einreihiger U-förmiger Anlage an einen von der Hoffseite aus vortrefflich erhaltenen Flurgang gelegt. Eine Treppe vermittelt den Verkehr der 3 Stockwerke. Eine strenge Trennung der Knaben- und Mädchen-Abtheilung ist nur hinsichtlich der Schlafäle und Krankenzimmer durchgeführt.

114.  
Beispiel  
III.

Ein Beispiel gemischten Systemes ist das *Wilhelm-Augusta-Stift* zu Wriezen, welches von *Mackenthun* erbaut und 1880 feierlich eröffnet wurde<sup>59)</sup>.

Die Anstalt ist für 120 taubstumme Kinder der Provinz Brandenburg, welche in 10 Classen unterrichtet werden können, eingerichtet. Von den Kindern wohnen 45, und zwar 33 Knaben und 12 Mädchen, als Pfleglinge in der Anstalt. Die übrigen Zöglinge sind in der Stadt bei Bürgern untergebracht.

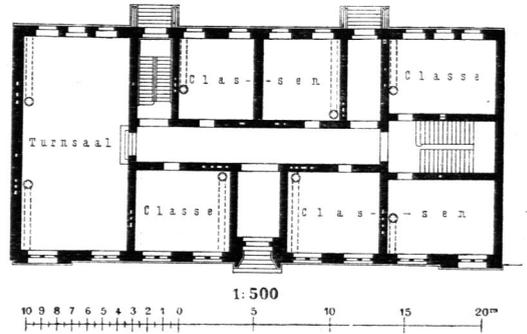
Das Hauptgebäude besteht ausser dem Kellergeschoß aus 2 Stockwerken, deren Eintheilung aus Fig. 62 u. 63 erhellt, und dem Dremelgeschoss. Es umfaßt, ausser den vorgenannten 10 Classen, einen Hörsaal, die Tag-, Schlaf-, Speise- und Wafchräume der 45 Kinder, ein Lehrer- und ein Besprechungszimmer, 2 Krankentuben, einen Baderaum mit Wannen- und Massenbad, die Wohnungen für den Director, 2 verheirathete Lehrer, den Hausverwalter, Hauswart, 1 unverheiratheten Lehrer, einige lernende Lehrer, 1 Lehrerin, die Wirthschafterin und das Dienst-Perfonal, ferner sämmtliche Wirthschaftsräume, große Küche, Roll- und Plätttube u. f. w., so wie die Vorrathskeller.

Zu diesem Gebäude wurde ein früher bestehendes Garnifons-Lazareth — etwa in dem Umfange des rechten Flügels — benutzt und erweitert. Im Allgemeinen entspricht der Umbau seiner Aufgabe, hat indess in Einzelnen die folgenden Mängel, welche zum Theile auf das Gebundensein an das Vorhandene zurückzuführen sind: 1) Die Classenzimmer, deren jedes für 12 Schüler bestimmt ist, sind der Mehrzahl nach zu klein; 2) es fehlt ein größerer Zeichenfaal; 3) die Einrichtung des Hörsaales ist ungünstig, so fern die Gestalt desselben zu sehr vom Quadrat abweicht und so fern der Haupteingang sich in der Mitte der den Fenstern gegenüber liegenden Wand befindet.

Da mit der Anstaltsverwaltung ein Landwirthschaftsbetrieb verbunden ist, so enthält ein gleichfalls neu errichtetes Hofgebäude die geräumige Wafchküche, Geräte-, Holz- und Kohlenkammern, einen Kuhstall für 5 Kühe und mehrere Schweinefälle.

Beim Anstaltshofe befindet sich ein Spaziergarten und ein geräumiger Spielplatz, auf welchem letzterem eine Turnhalle erbaut worden ist.

Fig. 59.

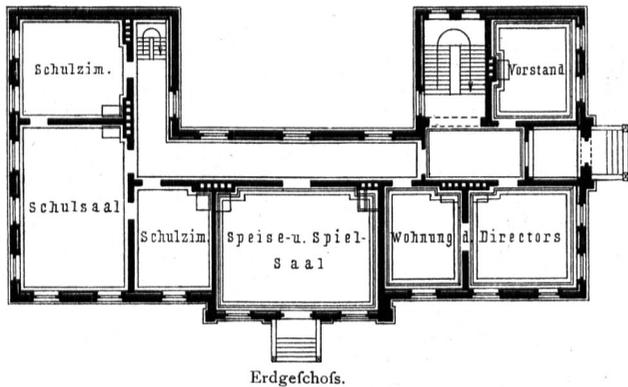


Provincial-Taubstummen-Anstalt zu Trier.  
Erdgeschoss.

<sup>58)</sup> Nach: Hamburg's Privatbauten. Hamburg 1878. Bl. 71 u. 72.

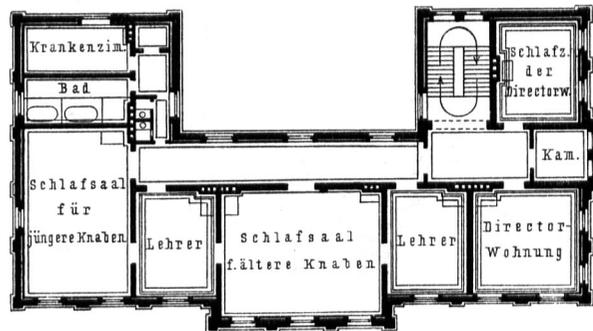
<sup>59)</sup> Vergl.: Wochbl. f. Baukde. 1881, S. 436.

Fig. 60.



Erdgeschoss.

Fig. 61.



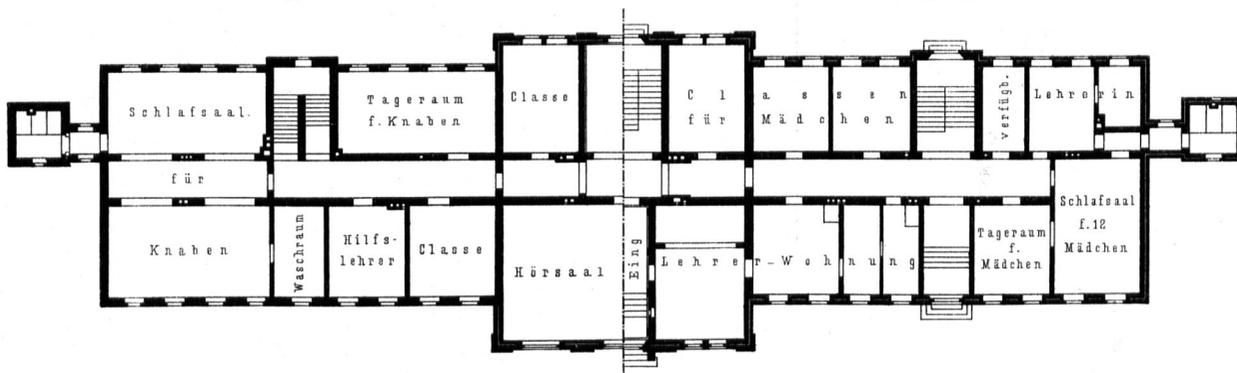
Obergeschoss.

1/400 n. Gr.

Taubstumm-Anstalt an der Bürgerwiese zu Hamburg<sup>58)</sup>.

Arch.: Jordan & Heim.

Fig. 62.



Obergeschoss.

1/450 n. Gr.

Erdgeschoss.

Wilhelm-Augusta-Stift zu Wriezen.

Arch.: Mackenthun.

Fig. 63.

## Literatur

über »Taubstummen-Anstalten«.

## α) Anlage und Einrichtung.

ESQUIROS, A. & E. WEIL. Die Irrenhäuser, die Findelhäuser und die Taubstummen-Anstalten zu Paris etc. Stuttgart 1852.

Die Provinzial-Irren-, Blinden- und Taubstummen-Anstalten der Rheinprovinz. Düsseldorf 1880.

HEDINGER. Die Taubstummen und die Taubstummen-Anstalten. Stuttgart 1882.

WALTHER, E. Geschichte des Taubstummen-Bildungswesens. Bielefeld 1882.

## β) Ausführungen.

*Infant school for the deaf and dumb, near Manchester.* *Builder*, Bd. 18, S. 719.

*Columbia institution for the deaf and dumb, Washington.* *Building news*, Bd. 31, S. 74.

Taubstummenanstalt in Berlin: Berlin und seine Bauten. Berlin 1877. Theil I, S. 211.

Taubstummen-Anstalt in Dresden: Die Bauten, technischen und industriellen Anlagen von Dresden. Dresden 1878. S. 224.

Hamburg's Privatbauten. Hamburg 1878.

Bl. 71 u. 72: Taubstummen-Anstalt; von JORDAN & HEIM.

OSTMANN, O. Provinzial-Taubstummen-Anstalt zu Halberstadt. ROMBERG's Zeitschr. f. pract. Bauk. 1880, S. 231.

Provincialtaubstummen-Anstalt in Wriezen. Wochbl. f. Arch. u. Ing. 1881, S. 436.

Taubstummenanstalt in Berlin. Zeitschr. f. Bauw. 1882, S. 509.

Taubstummenanstalten zu Hamburg: Hamburg und seine Bauten, unter Berücksichtigung der Nachbarstädte Altona und Wandsbeck. Hamburg 1890. S. 133.

## 3. Kapitel.

## Anstalten für Schwachfinnige.

VON GUSTAV BEHNKE.

115.  
Zweck.

Diese Anstalten sind zur Verforgung solcher Personen bestimmt, welche in ihrer geistigen Entwickelung zurückgeblieben oder gestört sind.

Medicinisch wird unterschieden als Schwachfynn und Idiotismus die angeborene, bezw. frühzeitig eingetretene Störung der Gehirnentwickelung und als Blödfynn und Cretinismus die später erworbene Schwäche oder Abnahme der geistigen Thätigkeit, die sich bis zur gänzlichen Geistesumnachtung und Willenlosigkeit steigern kann. Beides ist häufig begleitet oder auch verursacht von epileptischen Krämpfen, so daß die Epilepsie, bezw. die Anstalten zur Aufnahme der von dieser leider so sehr verbreiteten Krankheit befallenen Personen hier ebenfalls als zugehörig betrachtet werden müssen<sup>60</sup>).

Ein wesentlicher Unterschied, vom baulichen Standpunkte angefehen, kann naturgemäß zwischen den verschiedenen Arten dieser und der später noch zu beschreibenden Pflegehäuser in so fern nicht bestehen, als alle auch bei letzteren erforderlichen Räume für Obdach, Verpflegung und Verwaltung hier ebenfalls gebraucht werden und nach den gleichen Regeln anzuordnen und zu bemessen sind.

Vielfach finden schwachfinnige Personen, so weit sie der öffentlichen Armenpflege anheimfallen, auch in den Armen-Verforgungs- (Siechen-) und Arbeitshäusern

<sup>60</sup>) Nach neueren Ermittlungen (vergl.: Die Anstalten der inneren Mission bei Bielefeld. Von Pfarrer Siebold in Gadderbaum-Bielefeld) nimmt man an, daß auf je 1000 Einwohner des Deutschen Reiches ein Epileptischer zu rechnen sei, daß von dieser Krankenzahl jedoch nur etwa 5 Procent der Aufnahme in einer Pflegeanstalt bedürftig sind.

Platz, so daß ein Unterschied im Vergleich zu den übrigen Pflinglingen alsdann nur noch in der Behandlung zum Ausdruck gelangen kann.

Für die zur Unterbringung Schwachfinniger, Idioten und Epileptiker ausschließlich bestimmten Anstalten ist, mehr als sonst irgend wo, zu fordern, daß die Kranken in möglichst kleiner Anzahl unter einem Dache vereinigt, daß sie nicht nur nach den Geschlechtern, sondern auch nach ihrem Alter, nach Stand und Gewohnheiten und besonders nach der Natur ihrer Krankheit getrennt verpflegt und behandelt werden.

116.  
Grund-  
bedingungen  
der  
Anlage.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß bei anderer Anordnung und besonders bei Anhäufung einer großen Krankenzahl in geschlossenen mehrgeschossigen Gebäuden wesentliche Betriebserfchwernisse kaum vermieden, daß jedenfalls Heilerfolge, die allerdings bei derartigen Kranken überhaupt sehr selten sind, nur unter Voraussetzung der vorbeschriebenen streng durchgeführten Trennung und Zertheilung erzielt werden können.

Abgesehen von den Verwaltungs-, Wirthschafts-, Schlaf-, Aufenthalts- und Speisefälen, Bädern, Bedürfnis-Anstalten u. a. m., deren Anordnung mit der für die betreffenden Räume der anderen unter B noch zu beschreibenden Pflegehäuser übereinstimmt, ist für die zur Aufnahme der Schwachfinnigen, Idioten und Epileptiker bestimmten Anstalten noch eine größere Zahl von Arbeitsräumen verschiedenster Art vorzuzuforgen.

117.  
Bauliche  
Erfordernisse.

Die Pflinglinge dieser Anstalten sind, so weit sie nicht im Haufe oder in der Wirthschaft nützliche Verwendung finden, mit Handarbeiten einfacher Art oder auch, und zwar mit bestem Erfolge, mit Viehwirthschaft, Garten- und Feldarbeit zu beschäftigen; die vollfinnigen Pflinglinge, z. B. ein Theil der Epileptiker, können sich aber noch besser mit einer ihrem früheren Lebensberufe oder ihren Fähigkeiten entsprechenden Arbeitsleistung nützlich machen.

In Anstalten großen Umfanges, wie z. B. in der vorzugsweise für Epileptiker bestimmten Anstalt Gadderbaum-Bielefeld, werden deshalb neben den verschiedensten Werkstätten, Scheunen und Stallungen auch noch Bureaus und kaufmännische Geschäftsräume eingerichtet und mit Hilfe der Pflinglinge betrieben. In den Werkstätten zu Gadderbaum werden z. B. Schreiner, Buchbinder, Schuhmacher und Sattler unter fachkundigen Meistern beschäftigt, die theils als Beamte, theils als selbständige Geschäftsvorsteher wirken; für Kaufleute sind geeignete Geschäfte gegründet, wie z. B. Manufacturwaaren-Handlung, Buchhandlung, Consum-Vereine u. a.

Für die Pflinglinge schulpflichtigen Alters sind zum Schul- und Confirmanden-Unterricht Lehrklassen erforderlich, und zwar getrennt für vollfinnige, bezw. für schwachfinnige Knaben und Mädchen; für die geistig zurückgebliebenen Kinder sind etwa 4 auf einander folgende Lehrklassen als nothwendig anzusehen, die räumlich von mäßigem Umfange sein dürfen, weil in der untersten Classe nicht mehr als 10, in den oberen Classen nicht mehr als 20 Kinder zu gleichzeitiger Unterweisung Platz finden sollten.

Für alle diese Zwecke genügen natürlich im Nothfalle irgend welche sonst verfügbare Räume von beliebiger Größe und Ausstattung. Aber auch im Falle einer besonderen Herrichtung dieser Räume wird eine Beschreibung entbehrlich und zu ausreichender Verdeutlichung auf die später folgenden Beispiele zu verweisen sein.

Im Garten und auf dem Felde sind die Pflinglinge mit Gemüse- und Ackerbau, ferner zur Gewinnung von Baustoffen (Steinen, Schotter, Sand u. dergl.), zur Back-

fein-Fabrikation und zu anderen im Interesse der Anstalt vortheilhaften Arbeiten nützlich zu verwenden.

Zur Errichtung der getrennten Aufenthaltshäuser, der Verwaltungs- und Wirthschaftsgebäude, der Werkstätten, Scheunen und Stallungen gehört ein sehr großes Grundstück, so daß es von vornherein zweckmäßig erscheint, derartige Anstalten außerhalb der Stadt anzulegen, wo der Grunderwerb geringere Kosten verursacht. Die für den Ankauf eines ausgedehnten Grundstückes erwachsende Mehrausgabe wird reichlich aufgewogen durch die Ersparnisse im Betriebe, welche bei Nutzbarmachung der Arbeitskraft der Pflinglinge in Garten und Feld erzielt werden kann; auch wird eine einfachere, den ländlichen Verhältnissen angepaßte Bauweise zulässig, welche die Kosten der ersten Anlage bedeutend herabmindern kann. Endlich sind die Vortheile nicht unberücksichtigt zu lassen, welche durch Fernhaltung der Großstadt mit ihrem unvermeidlichen Lärm, Rauch und Staub und mit ihren aufregenden Erinnerungen für die Pflege und Erziehung in der Anstalt zu gewinnen sind.

Für gute Zugänglichkeit innerhalb der Anstalt ist um so mehr Sorge zu tragen, je weiter die einzelnen Gebäude sachgemäß von einander getrennt werden. Zur Gewinnung eines reinlichen, allezeit trockenen Zuganges und zur Vermeidung kostspieliger und störender Unterhaltungsarbeiten ist die Pflasterung aller Zwischenwege zu empfehlen. Dagegen wird die Herstellung überdachter Verbindungsgänge als über das Maß des Nothwendigen hinausgehend zu bezeichnen sein.

Für die Be- und Entwässerungs-Anlagen gelten die in Art. 165 noch zu gebenden Hinweise.

Die zweckmäßigste Gefammtanordnung würde also darin bestehen, daß die Kranken etwa zu 30 bis 50 in abgefordert stehenden Gebäuden verpflegt, behandelt, bezw. erzogen werden. Alle Krankenzimmer sollten dabei im Erdgeschoß und allenfalls noch im I. Obergeschoß ihren Platz finden, weil Geisteskranke in der Regel schwerfällig und unsicher in ihren Bewegungen sind. Höher liegende Obergeschoße sind nur für die Familienwohnungen des Verwalters und für die Schlafräume des ziemlich zahlreich erforderlichen Dienst-Personals nützlich verwendbar. Zur Bemessung des letzteren darf angenommen werden, daß im Durchschnitt 6 bis 8 Kranke von einem Wärter, bezw. von einer Wärterin verpflegt und beaufsichtigt werden können.

Die hiernach erforderlichen Räume werden noch in Kap. 5 näher beschrieben werden. Die bauliche Einrichtung muß in allen Theilen eine äußerst dauerhafte und ganz einfache sein, um der sehr starken, oft bis zur gewaltsamen Zerstörung gesteigerten Abnutzung widerstehen zu können.

Die Fensterbrüstungen sind mindestens 1<sup>m</sup> hoch anzulegen; um das Herausstürzen der Kranken zu verhüten, werden die Fenster oberhalb der Brüstung bisweilen mit eisernen Vorlegstangen versehen; auch werden zu ähnlichem Zwecke neben den Handläufern der Treppen, seitlich in einigem Abstände und etwas höher liegend, eiserne Schienen angebracht. Einzelöfen sind mit verschließbaren eisernen Schutzgittern von etwa 1,5<sup>m</sup> Höhe zu versehen.

Für die Bedürfnis-Anstalten gelten die in Art. 164 zu machenden Mittheilungen in verschärftem Maße, weil der Gebrauch der Sitze ein wenig vorsichtiger, oft rücksichtsloser und ganz unverständiger ist. Die Aborte sollten deshalb stets außerhalb der Gebäude, in Anbauten oder getrennt stehenden Häuschen untergebracht, ausgiebig gelüftet und vorzugsweise rein gehalten werden. Die Anwendung einer regelmäßigen Wasserspülung wird sich selten ermöglichen lassen; man wird sich

118.  
Raumbedarf  
und  
Gefammt-  
anlage.

119.  
Bauliche  
Einrichtung.



Als Beispiel der Pflegehäuser wird in Fig. 65 der neben stehende Erdgeschoss-Grundriss des für 31 Knaben bestimmten Blödenhauses »Ophra« mitgetheilt, 1890 von *Held* erbaut. Dasselbe enthält im Kellergefchofs die Koch- und Waschküche, Vorrathsräume und Badezimmer; im Erdgefchofs den Speisefaal, ein Aufenthaltszimmer, ein Lehrzimmer, die Wohnung des Hausvaters und eine Bedürfnis-Anstalt, und im I. Obergefchofs zwei Schlafäle für 14, bezw. 17 Betten mit zwischenliegendem Auffeherzimmer und einige Räume für Dienst-Personal und Inventar.

Der Flächenraum beträgt für jedes Kind im Aufenthaltszimmer etwa 1,2 qm, im Schlaffaal 4,0 qm; die Knaben werden mit leichter Landarbeit beschäftigt und, so weit es angeht, unterrichtet.

Eine Anlage ähnlichen Umfanges wird die zur Zeit auf Kosten der Berliner Stadtverwaltung im Bau begriffene Anstalt für Epileptische in Biesdorf bei Berlin (Arch.: *Blankenstein*) darstellen, deren Vollendung 1892 erwartet werden kann.

Die Anstalt, welche in streng durchgeführtem Zertreuungssystem erbaut werden und im Ganzen für 1000 Pfleglinge Platz bieten soll, zerfällt in folgende Theile:

a) Eine Pflegeanstalt für theils sieche, theils besonders reizbare Epileptiker, und zwar getrennt in umgekehrtem Verhältniß für Männer: 50 sieche und 70 reizbare und für Frauen: 70 sieche und 50 reizbare, zusammen für 240 Kranke.

b) Die Colonie, welche aus einer Anzahl von Landhäufeln besteht, deren jedes nach verschiedener Anordnung 25 bis 30, bezw. 40 bis 50 Kranke, die zu freierer Beschäftigung und Behandlung geeignet sind, aufnehmen soll, wird dorftartig angelegt; die einzelnen Gebäude, auf der einen Seite für Männer, auf der anderen für Frauen, stehen in den Gärten zerstreut und bieten Raum für 660 Kranke.

c) Das Haus für jugendliche Epileptiker zur Aufnahme von 100 Pfleglingen bis zum Alter von 20 Jahren; die Gebäude enthalten aufer den nöthigen Schlaf-, Lehr-, Arbeits- und Speisefälen die Wohnung des Leiters der Abtheilung und die Wohnungen für 2 Lehrer, bezw. 2 Lehrerinnen.

d) Der Gutshof vereinigt sämmtliche Verwaltungs- und Wirthschaftsräume mit den sonst noch erforderlichen Dienstwohngebäuden und einer Capelle; unter den Wirthschaftsräumen ist eine Stallung für 50 Kühe zu erwähnen.

Kleinere Anstalten zu gleichem Zwecke besitzt die Stadt Berlin bisher in der zur Irrenanstalt Dalldorf gehörigen Abtheilung für sieche Irre und Epileptische, so wie in der Erziehungsanstalt für idiotische Kinder zu Dalldorf.

In letzterer finden 100 Kinder Platz, zu deren Pflege 1 Inspector, 1 Lehrer, 2 Lehrerinnen, 4 Wärter (Handwerker), 4 Wärterinnen und 1 Hausdiener thätig sind; der Koch- und Wäschereibetrieb wird von der Irren-Anstalt aus geleitet.

Als Beispiel einer kleinen, auf Privatrechnung eingerichteten Anstalt dient die Erziehungsanstalt von *W. Schröter* zu Dresden, welche, zur Aufnahme geistig zurückgebliebener Kinder bestimmt, 1873 gegründet worden ist.

Die Anstalt besitzt neben einem älteren Gebäude, welches im Wesentlichen als Schulhaus benutzt wird, ein 1875 erbautes, 1878 durch Aufbau eines II. Obergefchoffes vergrößertes Wohn- und Pflegehaus, dessen Erdgefchofs-Grundriss in Fig. 66 wiedergegeben ist.

Letzteres enthält im Kellergefchofs eine Werkstätte für die Knaben, ein Badezimmer, Raum für die Sammelheizung und Wirthschaftskeller; im Erdgefchofs Wohn- und Schlafräume der Knaben und die Küche; im I. und II. Obergefchofs Wohn- und Schlafräume der Mädchen, 2 Krankenzimmer, die Director-Wohnung und 2 Wohnräume für eine Lehrerin.

Die Anstalt ist im Ganzen für 40 Pfleglinge bestimmt, die in 5 Classen durch 2 Lehrer, 2 Lehrerinnen und eine Kindergärtnerin unterrichtet werden.

Auf leichte körperliche Beschäftigung der Kinder in Werkstätten, unter der Aufsicht eines Buchbinders und Korbmakers, und im Garten ist auch hier Bedacht genommen. Zur Erholung dient neben den Turnspielen eine Kegelbahn und eine in der nahe liegenden Elbe eingerichtete Bade-Anstalt.

Das Warte-Personal ist, da die Pfleglinge Kinder wohlhabender Eltern sind, reichlicher bemessen, als es sonst die Regel ist; es besteht aus 7 Wärterinnen, 1 Gärtner, 1 Köchin und 3 Dienstmägden.

Fig. 65.

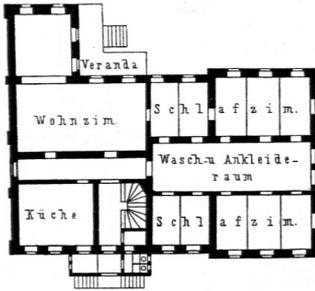


Blödenhaus »Ophra«  
zu Gadderbaum-Bielefeld.  
Erdgefchofs. —  $\frac{1}{1000}$  n. Gr.  
Arch.: *Held*.

123.  
Beispiel  
IV.

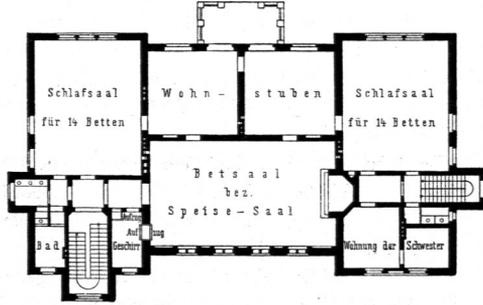
124.  
Beispiel  
V.

Fig. 66.

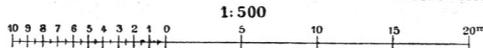


Erziehungsanstalt von *W. Schröter*  
zu Dresden.  
Erdgeschoss.

Fig. 67.



Mädchenhaus der Blöden-Anstalt »Wittekindshof«  
bei Oynhausen. — Erdgeschoss.  
Arch.: *Held*.



Das Mädchenhaus der Blöden-Anstalt »Wittekindshof« zu Volmendingen bei Oynhausen ist das Beispiel einer mit äußerst sparsamen Mitteln durchgeführten Bauanlage; sie wurde 1888 von *Held* errichtet.

125.  
Beispiel  
VI.

Wie der Erdgeschoss-Grundriß in Fig. 67 zeigt, entbehrt das Haus gänzlich eines Flurganges; der Verkehr wird im Erdgeschoss durch den Speisefaal, im I. Obergeschoss durch die Lehrzimmer vermittelt, wenn diese Räume nicht für ihren eigentlichen Zweck benutzt werden.

Die Anstalt enthält im Kellergeschoss die Koch- und Waschküche mit Zubehör; im Erdgeschoss 2 Schlafäle für je 14 Betten, 2 Wohnzimmer, 1 Speisefaal, der mit Hinzuziehen einer kleinen Apsis zugleich als Betsaal dient, 2 Wohnzimmer der Schwestern, Bad und Abort; im II. Obergeschoss die gleichen Räume (statt des Speisefaales sind 2 Lehrzimmer angeordnet), und im Dachgeschoss 4 Zimmer für Pensionärinnen, Schlafräume des Dienst-Personals und Wirthschaftsräume.

Die Anstalt gewährt darnach im Ganzen für 60 Pflöginge Unterkunft. Zur Heizung dienen Einzelöfen.

Das Gebäude ist in gefugtem Backsteinbau, in gothischen Formen, jedoch sonst in sparsamster Weise ausgeführt. — Die Gesamtkosten, einschl. der Terrain-Regulirung, der Ent- und Bewässerung haben nur 62400 Mark betragen.

Eine Anstalt von etwas größerem Umfange ist die auf Kosten wohlthätiger Frankfurter Bürger eingerichtete und betriebene Idioten-Anstalt zu Idstein im Taunus. Zur Zeit werden in einem älteren, auf dem Grundstück bestehenden Gebäude 26 Kinder verpflegt; die Anstalt soll jedoch mit Hinzufügung von zwei neuen Pflegehäusern zur Aufnahme von 150 Pflögingen erweitert werden. Es ist dabei beabsichtigt, diejenigen Pflöginge, welche für ihre Lebenszeit der Anstalt verbleiben und in letzterer zu vorgerücktem Alter gelangen, später auf einem anderen Grundstück in Obhut zu nehmen; für diesen Entschluß ist die Erfahrung maßgebend, daß die vereinigte Unterbringung erwachsener Idioten mit Kindern auf demselben Grundstück stets wesentliche Mißstände zur Folge hat.

126.  
Beispiel  
VII.

Von den beiden neu zu erbauenden Pflegehäusern ist das zunächst (1890) zur Ausführung gelangte (Arch.: *Steinbrinck*) in Fig. 68 durch den Grundriß des I. Obergeschosses dargestellt. Dasselbe steht an einer Berglehne, so daß das Kellergeschoss auf der Abhangseite ebenerdig hervortritt.

Das Gebäude enthält im Kellergeschoss Arbeitsräume für die Pflöginge, die Kochküche mit Zubehör, 1 Speisezimmer für das Wirthschafts-Personal, Badezimmer und Wirthschaftskeller; im Erdgeschoss den Speisefaal, welcher mit 14,6 m Länge und 8,5 m Breite für die zukünftige Gesamtzahl der Pflö-

linge Raum bieten soll, ein Anrichtezimmer, 4 Unterrichtszimmer und ein Bureau-Zimmer; im I. Obergechofs 2 Wohnzimmer für die Pfleglinge, 2 Schlaßsäle mit dazwischen liegendem Wärterzimmer und einer Dunkelzelle, 1 Zimmer für Pensionäre und 1 Waschraum; im II. Obergechofs die gleichen Räume, an Stelle des Pensionär-Zimmers ein Krankenzimmer, und im Dachgechofs Wohn- und Schlaßräume für Lehr- und Dienst-Perfonal und Wirthschaftsräume.

Die Bedürfnis-Anstalten sind über einander liegend im Erdgechofs und in beiden Obergechoßen mit je 3 Abortfitzen angeordnet; die letzteren sind frei stehend aus Steingut mit beweglichen hölzernen Sitzen construiert und zugleich als Piffoir benutzbar.

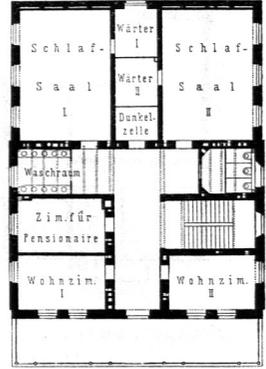
In jedem der beiden Obergechoße ist eine große offene Veranda angebaut, die den Pfleglingen zum Sommeraufenthalt im Freien dient.

Die Wohn- und Schlaßräume sind für zusammen 60 Kinder bestimmt.

Die schweizerische Anstalt für Epileptische auf der Rütli bei Zürich, 1886 erbaut, ist zur Aufnahme von etwa 50 Kranken bestimmt, von denen ein Theil, die den wohlhabenderen Ständen angehören, in 8 Einzelzimmern untergebracht werden können.

Die Anstalt enthält im Kellergechofs die Koch- und Waschküchen mit allem Zubehör, 1 Speisefaal mit Anrichtezimmer und einige Arbeitsräume; im Erdgechofs, dessen Grundriß aus Fig. 69 ersichtlich ist, und im I. Obergechofs die Wohn- und Schlaßräume der Pfleglinge, die Wohnung des Hausvaters, Wärterzimmer, Kleiderzimmer, Wasch- und Baderäume, so wie Aborte; im II. Obergechofs 5 Zimmer für Pensionäre, 2 Lehrklassen, so wie einige Räume für die Verwaltung und für Dienstperfonal.

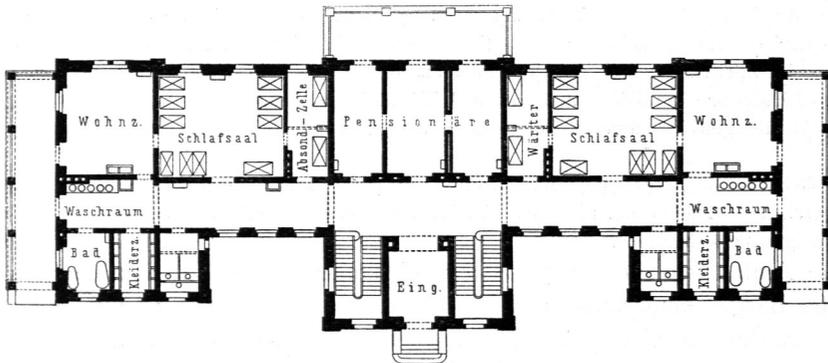
Fig. 68.



Pflegehaus der Idioten-Anstalt zu Idstein.

I Obergechofs. — 1/500 n. Gr.  
Arch.: Steinbrinck.

Fig. 69.



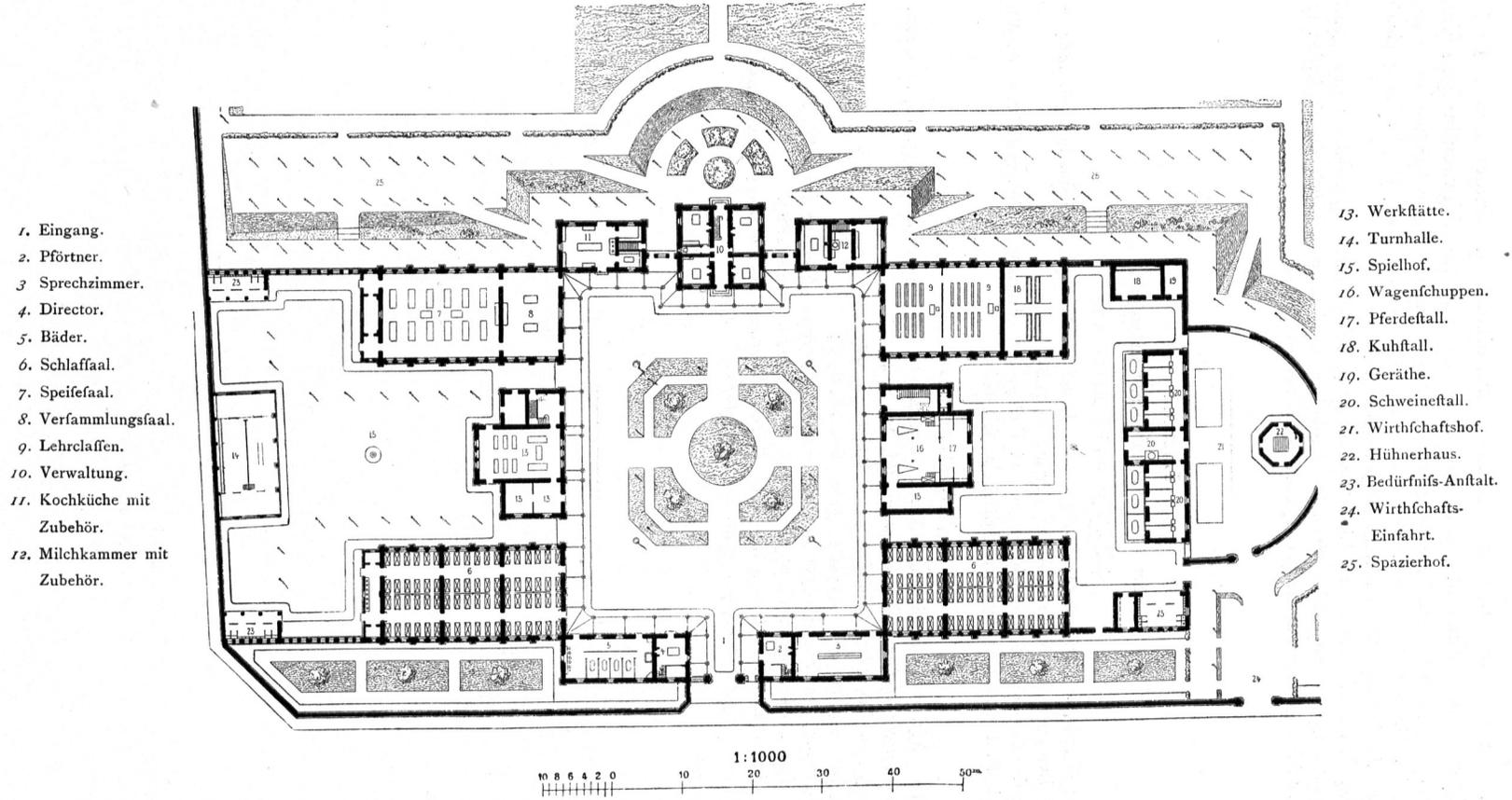
Anstalt für Epileptische bei Zürich. — Erdgechofs.

Zur Erwärmung dient eine Niederdruck-Dampfheizung. Der Flächenraum beträgt für jeden Pflegling im Speisefaal 1,50 qm, in den Aufenthaltszimmern etwa 4 qm und in den Schlaßsälen, deren jeder 10 Betten aufnimmt, 5,7 qm; in den Wärterzimmern ist die Einrichtung getroffen, daß ein unruhiger Kranker abgefondert werden kann.

Als Beispiel einer französischen Bauanlage, welche nur für eine mittelgroße Zahl von Pfleglingen bestimmt, jedoch nach dem Grundsatze möglicher Theilung der Baulichkeiten in sehr zweckmäßiger Weise angeordnet ist, wird die Idioten-Anstalt

61) Facf.-Repr. nach: NARJOUX, F. *Paris. Monuments élevés par la ville 1850—1880.* Paris 1883.

Fig. 70.



Idioten-Anstalt zu Vaicluse.

Erdgeschoß<sup>61)</sup>.

Arch.: *Maréchal.*

zu Vacluse, 1876 von *Maréchal* erbaut, mitgetheilt; sie bildet einen Theil der gleichnamigen Irren-Anstalt und dient zur Aufnahme von 140 schwachfinnigen Knaben.

Wie der in Fig. 70<sup>61)</sup> beigefügte Erdgeschoß-Grundriß zeigt, stehen die Gebäude auf einem etwa 12500 qm großen Grundstücke in zerstreuter Anordnung. Die Gebäude sind fast durchweg einstöckig; die Grundfläche in den Schlaßfälen beträgt für jedes Bett 4 qm.

Die Anstalt ist für landwirthschaftliche Beschäftigung der Pfleglinge eingerichtet; dem gemäß ist auch die Bauausführung in einfachster ländlicher Ausstattung erfolgt, so daß sich die Baukosten nur auf die verhältnißmäßige geringe Summe von 152000 Mark beziffert haben.

---

### Literatur

über »Anstalten für Schwachfinnige«.

α) Anlage und Einrichtung.

- PELMAN. Die öffentliche Fürsorge für Epileptische. Deutsches Wochbl. f. Gesundheitspf. 1884, S. 27.  
 SCHÄFER, P. Leitfaden der inneren Mission. Hamburg 1889.  
 Zeitschrift für die Behandlung Schwachfinniger und Epileptiker. Herausg. v. W. SCHRÖTER, A. WILDERMUTH & E. REICHELT. Dresden. Erscheint seit 1885.

β) Ausführungen.

- BIVEU & GILES. Asyl für schwachfinnige Arme. Zeitschr. d. öst. Ing.- u. Arch.-Ver. 1871, S. 110.  
*Macclesfield new county asylum.* *Building news*, Bd. 21, S. 473.  
*Royal Albert asylum, Lancaster.* *Building news*, Bd. 27, S. 428.  
*Warneford asylum, Oxfordshire.* *Building news*, Bd. 28, S. 64.  
*Selected design for the proposed school for imbecile children, Darenth.* *Building news*, Bd. 29, S. 469, 504.  
 NARJOUX, F. *Paris. Monuments élevés par la ville 1850—1880.* Paris 1883.  
 Bd. 4: *Asile d'aliénés de Vacluse. — III. Colonie des jeunes garçons idiots; von MARÉCHAL.*  
*Agrandissement de l'hospice de Bicêtre.* *Gaz. des arch.* 1883, S. 274.